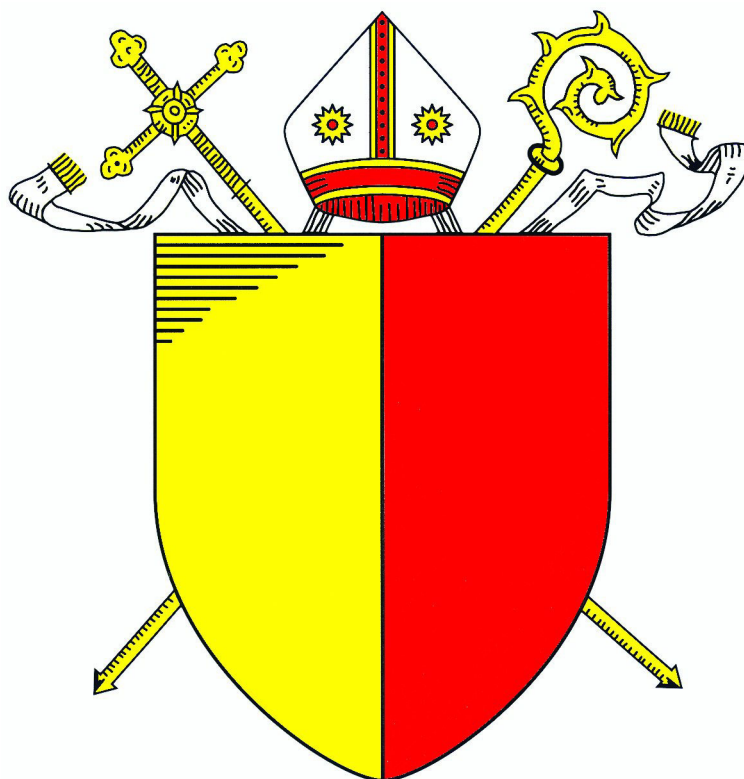




Erledigung und Neubesetzung des Bischöflichen Stuhls Hildesheim

Hintergrundinformationen zu Emeritierung, Sedisvakanz,
Bischofswahl und Bischofsweihe im Bistum Hildesheim

von

Dr. Michael Lukas

Leiter der Bischöflichen Pressestelle Hildesheim

Hildesheim, 20. November 2005

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	1
2. EIN BISCHOF GEHT	1
2.1. EMERITIERUNG	1
2.2. DIÖZESANADMINISTRATOR	2
2.3. STÄNDIGER VERTRETER DES DIÖZESANADMINISTRATORS	2
3. EIN BISCHOF WIRD GESUCHT	3
3.1. KANDIDATENLISTEN	3
3.2. INFORMATIVPROZESS	3
3.3. BISCHOFSWAHL	5
4. EIN BISCHOF KOMMT	6
4.1. ERNENNUNG	6
4.2. TREUEEID AUF DEUTSCHLAND UND NIEDERSACHSEN	6
4.3. FRISTEN FÜR WEIHE UND BESITZERGREIFUNG	7
5. EIN BISCHOF WIRD GEWEIHT UND ERGREIFT BESITZ VON SEINEM BISTUM	7
5.1. BISCHOFSWEIHE	8
5.2. BESITZERGREIFUNG	9
6. ÜBERDIÖZESANE AUFGABEN EINES BISCHOFS.....	10
6.1. DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ	10
6.2. BISCHÖFLICHE KOMMISSIONEN DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ	11
7. HINTERGRUND	13
7.1. STICHWORT: DIÖZESANBISCHOF	13
7.2. STICHWORT: ANFORDERUNGEN AN EINEN BISCHOF	15
7.3. STICHWORT: INSIGNIEN EINES BISCHOFS	16
7.3.1. <i>Bischofsring</i>	16
7.3.2. <i>Bischofsstab</i>	16
7.3.3. <i>Mitra</i>	17
7.3.4. <i>Brustkreuz (Pektorale)</i>	17
7.4. STICHWORT: WAHLSPRUCH UND BISCHOFSWAPPEN	18
7.5. STICHWORT: KATHEDRA	18
7.6. STICHWORT: KLEIDUNG EINES BISCHOFS	19
<i>Kleines Glossar der liturgischen Kleidung</i>	19
7.7. STICHWORT: GLAUBENSBEKENNTNIS („PROFESSIO FIDEI“)	22
7.8. STICHWORT: DOMKAPITEL HILDESHEIM	22
7.9. STICHWORT: LIPSANOTHEK	24
7.10. STICHWORT: GODEHARDSSTAB	25
7.11. STICHWORT: REICHSKONKORDAT	25
7.12. STICHWORT: PREUßENKONKORDAT	27
7.13. STICHWORT: NIEDERSACHSENKONKORDAT	27
7.14. STICHWORT: BREMISCHES KONKORDAT	28
8. LITERATUR UND QUELLEN	29
DIE BISCHÖFE VON HILDESHEIM	31

1. Einleitung

In den 27 Diözesen der römisch-katholischen Kirche in Deutschland sind immer wieder Bischofssitze neu zu besetzen. Die wichtigsten kirchenrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Quellen für das Bistum Hildesheim sind:

- Das kirchliche Gesetzbuch „Codex Iuris Canonici“ (Abk.: CIC) von 1983
- Richtlinien des Apostolischen Stuhls: „Neuordnung der Kandidatenauswahl für den Bischöflichen Dienst“ vom 25. März 1972
- Das Reichskonkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 (Ratifizierung am 10. September 1933; siehe: „Stichwort: Reichskonkordat“)
- Das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem preußischen Staat („Preußenkonkordat“) vom 14. Juni 1929 (Ratifizierung am 13. August 1929): Dieses Konkordat gilt für die (Erz)Bistümer Aachen, Berlin, Essen, Fulda, Hamburg, Hildesheim, Köln, Limburg, Münster, Osnabrück, Paderborn, Trier (siehe: „Stichwort: Preußenkonkordat“)
- Das Niedersachsen-Konkordat vom 26. Februar 1965 (siehe „Stichwort: Niedersachsenkonkordat“)
- Der „Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien Hansestadt Bremen“ (Bremisches Konkordat) vom 21. November 2003 (siehe: „Stichwort: Bremisches Konkordat“)

2. Ein Bischof geht

2.1. Emeritierung

Ein Bischöflicher Stuhl kann aus vier Gründen vakant werden: durch den Tod des Diözesanbischofs, seinen Rücktritt, seine Versetzung oder seine Absetzung (can. 416 CIC). Meist wird ein Bischofsstuhl durch Amtsverzicht nach can. 401 § 1 CIC vakant: „Ein Diözesanbischof, der das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet hat, wird gebeten, seinen Amtsverzicht dem Papst anzubieten, der nach Abwägung aller Umstände entscheiden wird.“

Die darauf folgende Zeit wird als „Sedisvakanz“ (lat.: „leerer Stuhl“) bezeichnet und endet, wenn ein neuer Bischof sein Bistum in Besitz nimmt.

Mit Beginn der Sedisvakanz erlischt das Amt des Generalvikars (can. 481 § 1 CIC) und der Priesterrat hört auf zu bestehen (can. 501 § 2 CIC). Der Offizial (Gerichtsvikar) behält jedoch alle seine Befugnisse, damit die kirchliche Rechtspflege weiter gehen kann. Die Weihbischöfe behalten ihre Vollmachten. Der Bischof, dessen Verzicht angenommen wird, erhält den Titel „Emeritus“ seiner Diözese (can. 402 § 1 CIC).

Zunächst geht die Leitung der Diözese auf den dienstältesten Weihbischof über (can. 419 CIC). Dieser hat alle Vollmachten, die dem Generalvikar von Rechts wegen zukommen (can. 426 CIC), bis ein Diözesanadministrator gewählt wird.

2.2. Diözesanadministrator

Der dienstälteste Weihbischof beruft „unverzüglich“ eine Sitzung des Domkapitels zur Wahl eines Diözesanadministrators ein (can. 419 CIC). Innerhalb von acht Tagen nach Beginn einer Vakanz wählt das Domkapitel einen Diözesanadministrator (can. 421 § 1; 502 § 3 CIC).

„Zum Diözesanadministrator ist ein Priester zu bestellen, der sich durch Wissen und Klugheit auszeichnet.“ (can. 425 § 2 CIC). Außerdem muss der Diözesanadministrator mindestens 35 Jahre alt sein.

Der gewählte Diözesanadministrator erlangt sein Amt, indem er die Wahl annimmt (can. 427 § 2 CIC). Die Wahl eines Diözesanadministrators bedarf keiner Bestätigung. Der Apostolische Stuhl wird über die Wahl informiert (can. 422 CIC). Ebenso die Niedersächsische Landesregierung und der Senat der Stadt Bremen (Preußenkonkordat Art. 9,3; Schlussprotokoll zu Artikel 3 des Bremischen Konkordats).

Der Diözesanadministrator legt vor dem Domkapitel das Glaubensbekenntnis ab (can. 833 § 4 CIC). Sein Amt erlischt erst, wenn der neue Bischof sein Amt übernimmt (can. 430 § 1 CIC).

Der Diözesanadministrator hat alle Pflichten und Vollmachten eines Bischofs (can. 427 § 1 CIC). Während der Sedisvakanz darf jedoch nichts verändert werden (can. 428 § 1 CIC): „Denjenigen, die zwischenzeitlich die Verantwortung für die Leitung der Diözese haben, ist es untersagt, irgendetwas zu tun, was eine Beeinträchtigung der Diözese oder der bischöflichen Rechte mit sich bringen könnte.“ (can. 428 § 2 CIC).

Dauert die Sedisvakanz länger als ein Jahr, dann erhält der Diözesanadministrator das Recht, Pfarrer zu ernennen (can. 525 CIC). Außerdem kann der Diözesanadministrator dann mit Zustimmung des Konsultorenkollegiums Inkardination und Exkardination gewähren sowie die Erlaubnis, in eine andere Teilkirche überzuwechseln (can. 272 CIC). Als Inkardination (Gegensatz: Exkardination) bezeichnet man das Rechtsverhältnis und die Zugehörigkeit eines römisch-katholischen Klerikers zu einer ihm übergeordneten Instanz innerhalb der Kirche, zum Beispiel einem Bistum. Damit verbunden ist eine Verpflichtung zum kirchlichen Dienst, das Recht auf Verwendung im kirchlichen Dienst und das Recht auf existentielle, also auch materielle Absicherung.

2.3. Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators

Der Diözesanadministrator kann einen „Ständigen Vertreter“ ernennen. An diesen darf er nach can. 137 § 1 CIC die ordentliche ausführende Gewalt delegieren. Der Diözesanadministrator hat das Recht, seinen ständigen Vertreter zum Vorsitzenden des Vermögensverwaltungsrats und zum Mitglied und Vorsitzenden des Diözesankirchensteuerrats zu ernennen. Auch darüber hat er die Niedersächsische Landesregierung sowie den Senat der Stadt Bremen zu informieren (Preußenkonkordat Art. 9,3).

3. Ein Bischof wird gesucht

3.1. Kandidatenlisten

Die Suche nach geeigneten Bischofskandidaten ist ein ständiger Prozess. Alle drei Jahre haben die Bischöfe einer Kirchenprovinz dem Apostolischen Stuhl eine Liste mit geeigneten Diözesan- und Ordenspriestern vorzulegen (so genannte „absolute Listen“). Davon unabhängig kann jeder Diözesanbischof dem Apostolischen Stuhl jederzeit entsprechende Namenslisten zusenden (can. 377 § 2 CIC). Diese Listen können zehn und mehr Namen umfassen.

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat 1974 gemäß der Richtlinien des Apostolischen Stuhls, Art. II beschlossen, beginnend mit dem Jahre 1976 alle drei Jahre während der Herbstvollversammlung in regionalen Konferenzen solche Listen zu erstellen und dem Apostolischen Stuhl zukommen zu lassen.

Ist eine Sedisvakanz eingetreten, erbittet der Nuntius vom Diözesanadministrator einen „ausführlichen und sorgfältigen Bericht über den Stand und die Erfordernisse der Diözese“ (Richtlinien des Apostolischen Stuhls, Art. XIII,1).

Das Domkapitel (residierende und nichtresidierende Domkapitulare) erstellt eine Liste mit Kandidaten für das Bischofsamt (can. 377 § 3 CIC). Dies geschieht durch Wahl. Dabei ist das Domkapitel beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Einzuladenden anwesend ist. Der Domdechant übergibt diese Kandidatenliste dem Heiligen Stuhl über den Nuntius in Berlin (Richtlinien Art. XIII,2 und Preußenkonkordat Art. 6).

Ebenso haben alle „Bischöfe Preußens“ das Recht, dem Heiligen Stuhl Listen von geeigneten Kandidaten für den Bischofssitz in Hildesheim zu übergeben. Dies geschieht ebenfalls über die Nuntiatur (Preußenkonkordat Art. 6).

3.2. Informativprozeß

Der Nuntius selbst befragt in einem so genannten „Informativprozeß“ den „Metropolitan und die Suffraganbischöfe der Provinz, zu der die zu besetzende Diözese gehört..., sowie den Vorsitzenden der nationalen Bischofskonferenz“ (Richtlinien Art. XIII,2). Das Bistum Hildesheim gehört gemeinsam mit dem Bistum Osnabrück zur Kirchenprovinz Hamburg. Zu befragen sind demnach der Metropolit der Kirchenprovinz – der Erzbischof von Hamburg (zur Zeit: Erzbischof Dr. Werner Thissen) und der Bischof von Osnabrück (zur Zeit: Bischof Dr. Franz-Josef Bode). Außerdem ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz (zur Zeit der Mainzer Bischof Karl Kardinal Lehmann) zu konsultieren.

Der Nuntius führt im Auftrag des Apostolischen Stuhls über die Kandidaten „sorgfältige und weitergehende Nachforschungen“ durch (vgl. can. 377 § 3 CIC). „Er konsultiert einzeln dazu Persönlichkeiten, die den Kandidaten gut kennen und imstande sind, zuverlässige Informationen und ein kluges, vor Gott wohlüberlegtes Urteil zu geben“ (Richtlinien Art. XII,1). Der Nuntius wird zu diesem Zweck „entsprechend formulierte Fragen Geistlichen (Bischöfen, Priestern, Ordensmännern) vorlegen“. Auf die gleiche Weise können auch „kluge und erprobte Laien befragt werden, die nützliche Kenntnis von den Kandidaten haben“ (Richtlinien Art. XII,2 und can. 377 § 3 CIC).

Der vom Nuntius verschickte Fragebogen über potentielle Bischofskandidaten hat folgenden Wortlaut (nach: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 7. März 2001):

Zu beschreiben ist, welche Beziehungen zum Kandidaten bestehen, seit wann man ihn kennt.

1. Angaben zur Person - Äußere Erscheinung; Gesundheit; Belastbarkeit; Familienverhältnisse, insbesondere bezüglich eventueller Anzeichen von Erbkrankheiten.
2. Menschliche Eigenschaften - Spekulative und praktische geistige Fähigkeiten; Temperament und Charakter, inneres Gleichgewicht; Ausgewogenheit des Urteils; Sinn für Verantwortung.
3. Menschliche, christliche und priesterliche Bildung - Besitz und Zeugnis menschlicher, christlicher und priesterlicher Tugenden (Klugheit, Gerechtigkeit, Rechtschaffenheit, Redlichkeit, Sachlichkeit, Glaube, Hoffnung, Liebe, Gehorsam, Demut, Frömmigkeit; tägliche Feier der Eucharistie und des Stundengebetes, marianische Frömmigkeit).
4. Verhalten - Sittliche Haltung; Verhalten zu den Mitmenschen und in Ausübung des priesterlichen Dienstes; Fähigkeit, freundschaftliche Beziehungen anzuknüpfen; Beziehungen zu staatlichen Autoritäten (Achtung Unabhängigkeit).
5. Bildung und geistige Fähigkeiten - Sachkenntnis und ständige Weiterbildung in den kirchlichen Wissenschaften; Allgemeinbildung; Kenntnis und Gespür für die Probleme unserer Zeit; Kenntnis anderer Sprachen; eventuelle Veröffentlichungen von Büchern oder Zeitschriftenartikeln von Bedeutung.
6. Rechtgläubigkeit - Überzeugte und treue Anhänglichkeit an die Lehre und das Lehramt der Kirche. Insbesondere Einstellung des Kandidaten zu den Dokumenten des Heiligen Stuhles über das Priesteramt, die Priesterweihe der Frauen, die Ehe und Familie, die Sexualethik (insbesondere die Weitergabe des Lebens gemäß der Lehre der Enzyklika "Humanae Vitae" und des Apostolischen Schreibens "Familiaris Consortio") und die soziale Gerechtigkeit. Treue zur wahren kirchlichen Überlieferung und Engagement für die vom II. Vatikanischen Konzil und von den darauf folgenden päpstlichen Unterweisungen eingeleitete echte Erneuerung.
7. Disziplin - Treue und Gehorsam gegenüber dem Heiligen Vater, dem Apostolischen Stuhl, der Hierarchie, Achtung und Annahme des priesterlichen Zölibats, wie er vom kirchlichen Lehramt vorgestellt wird; Beachtung und Befolgung der allgemeinen und besonderen Normen, betreffend den Vollzug des Gottesdienstes sowie hinsichtlich der geistlichen Kleidung.
8. Seelsorgerische Eignung und Erfahrung - Fähigkeit, Erfahrung und erlangte Erfolge im seelsorgerischen Dienst; Verkündigung des Evangeliums und der Katechese; Predigt und Unterweisung (Vorbereitung, Fähigkeit, öffentlich zu sprechen); sakramentale und liturgische Pastoral (besonders bei der Spendung des Sakramentes der Buße und bei der Eucharistiefeier), pastorale Tätigkeit zur Förderung von geistlichen Berufen; Einsatz für die Mission; ökumenische Geisteshaltung; Ausbildung der Laien zum Apostolat (Familie, Jugend, Förderung und Verteidigung der Menschenrechte, Welt der Arbeit, der Kultur und der Medien); menschliche Förderung und soziale Tätigkeit mit besonderer Aufmerksamkeit den Armen und Notleidenden gegenüber.
9. Führungseigenschaften - Väterliche Haltung, Dienstbereitschaft und Fähigkeit zu Initiativen; Befähigung zur Führung, zum Dialog; Fähigkeit, Mitarbeiter anzuregen und entgegenzunehmen; Fähigkeit zur Analyse und Planung, zur Entscheidung und Durchsetzung, Orientierung zu geben und gemeinsame Arbeiten zu begleiten; ein Gespür für die Rolle und Zusammenarbeit mit Ordensleuten und Laien (Männer und Frauen) und für eine gerechte Verteilung der Verantwortung; Interesse für die Probleme der Gesamt- und Teilkirche.
10. Verwaltungsfähigkeiten - Achtung und guter Gebrauch der Güter der Kirche; Geschick und Tüchtigkeit in der Verwaltung; Gerechtigkeitssinn und Geist der Loslösung von irdischen Gütern; Bereitschaft, für Fachfragen Sachverständige heranzuziehen.
11. Öffentliche Wertschätzung - Seitens der Mitbrüder, des Volkes und der Behörden.
12. Gesamturteil über die Persönlichkeit des Kandidaten und seine Eignung für das Bischofsamt - Bei positiver Beurteilung angeben, ob sich der Kandidat eher zum Diözesanbischof oder zum Weihbischof eignet sowie für welche Art von Diözese er besser geeignet scheint (städtische, industrielle, ländliche, bedeutende, mittlere oder kleine Diözese). - Eventuelle andere Informationen.
13. Schließlich wird darum gebeten, Namen, Wohnadresse und Stellung weiterer Personen anzugeben (Priester, Ordensleute - Männer und Frauen - sowie Laien), die infolge ihrer Urteilsfähigkeit, Unbefangenheit und Verschwiegenheit zuverlässig erscheinen und den Kandidaten gut kennen.

Die Befragungen erfolgen einzeln. Alle, die an der Suche nach geeigneten Bischofskandidaten beteiligt sind, „müssen das so genannte Päpstliche Amtsgeheimnis wahren, wie es die Sache selbst und die Rücksicht auf die in Frage stehenden Personen verlangt“ (Richtlinien Art. XIV).

Der Nuntius gibt die Kandidatenliste des Hildesheimer Domkapitels, die Empfehlungen des Metropolitanbischofs der jeweiligen Kirchenprovinz, der Suffraganbischofe und der anderen Bischöfe im Geltungsbereich des Preußenkonkordats sowie des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz an das Päpstliche Staatssekretariat weiter – gemeinsam mit seinem eigenen Gutachten (Richtlinien Art. XIII,2 und can. 377 § 3 CIC).

3.3. Bischofswahl

Der Heilige Stuhl übergibt „unter Würdigung dieser Listen“ dem Hildesheimer Domkapitel eine Liste mit drei Bischofskandidaten (Preußenkonkordat, Art. 6,1). Nach allgemeiner Auslegung ist der Heilige Stuhl dabei nicht an die Kandidatenliste gebunden, die vom Nuntius eingereicht wurde, sondern kann auch nicht genannte Kandidaten benennen.

Nach Eintreffen dieser Dreierliste beruft der Domdechant das Domkapitel ein. Das Domkapitel wählt einen der drei Kandidaten in freier, geheimer Abstimmung zum neuen Bischof (Preußenkonkordat, Art. 6,1). Stimmberechtigt sind auch die nichtresidierenden Domkapitulare (Preußenkonkordat, Art. 6,2).

Nach der Wahl teilt das Domkapitel dem Land Niedersachsen den Namen des Gewählten mit und gibt dem Land damit Gelegenheit zur Stellungnahme. Denn Art. 6,1 des Preußenkonkordats bestimmt: „Der Heilige Stuhl wird zum Bischof niemand bestellen, von dem nicht das Kapitel nach der Wahl durch Anfrage bei der Preußischen Staatsregierung festgestellt hat, dass Bedenken politischer Art gegen ihn nicht bestehen.“ Gemäß Schlussprotokoll des Reichskonkordats zu Art. 14, Abs. 2 des Reichskonkordats müssen solche Bedenken binnen 20 Tagen vorgebracht werden.

Ausdrücklich verpflichtet das Reichskonkordat die Landesregierung zur Geheimhaltung in Bezug auf die Person des designierten Bischofs: „Über die in Frage stehenden Persönlichkeiten wird bis zur Veröffentlichung der Ernennung volle Vertraulichkeit gewahrt werden.“ (Schlussprotokoll des Reichskonkordats, Anmerkung zu Art. 14 Absatz 2 Ziffer 2).

Das Land Bremen wird lediglich über die Bischofswahl informiert (Schlussprotokoll zu Artikel 3 des Bremischen Konkordats).

Wenn die Landesregierung keine Einwände erhebt, gibt der Domdechant das Wahlergebnis über die Nuntiatur an den Apostolischen Stuhl. Federführend bei allen Fragen zu Bischofsernennungen ist die „Kongregation für die Bischöfe“ (siehe: Constitutio Apostolica „Pastor Bonus“, Nr. 77).

Der Papst ernennt den Gewählten mittels Ernennungsschreiben zum Bischof von Hildesheim (can. 379 CIC). Dies wird vom Apostolischen Stuhl bekannt gegeben.

4. Ein Bischof kommt

4.1. Ernennung

Sobald der neue Bischof ernannt ist, lädt der Diözesanadministrator zu einer liturgischen Feier in den Dom, um Gott zu danken und für den ernannten Bischof zu beten. (Zeremoniale, Nr. 1144).

Der erwählte Bischof schickt dem Papst einen Brief und versichert ihm darin seinen Gehorsam. Außerdem legt er Glaubensbekenntnis und Treueeid ab: „Bevor er in kanonischer Form von seinem Bistum Besitz ergreift, hat der Berufene das Glaubensbekenntnis abzulegen und den Treueeid gegenüber dem Apostolischen Stuhl nach der vom Apostolischen Stuhl gebilligten Formel zu leisten.“ (can. 380 CIC; siehe: „Stichwort: Glaubensbekenntnis“). Wenn der neu erwählte Bischof in Rom weilt, tut er all dies dort, sonst vor einem Beauftragten des Apostolischen Stuhls.

Außerdem wird der neu ernannte Bischof noch vor der Weihe oder Inbesitznahme des Bistums den Metropolitensuchen. Das ist jener Bischof („Erzbischof“), der als nominell ranghöchster Bischof eine Kirchenprovinz leitet. Das Bistum Hildesheim gehört mit dem Bistum Osnabrück zur Hamburger Kirchenprovinz. Metropolit ist der Hamburger Erzbischof (zur Zeit Dr. Werner Thissen). Der neue ernannte Bischof lässt sich vom Metropoliten über seine neue Diözese unterrichten und bespricht mit ihm den Termin der Bischofsweihe beziehungsweise der Inbesitznahme seines Bistums.

Darüber hinaus wird der Ernannte alle Ämter ablegen, die er vorher innehatte, „um sich in Gebet und Meditation auf seine neue Aufgabe vorzubereiten“ (Zeremoniale, Nr. 1145).

Muss der neu erwählte Bischof noch geweiht werden, darf er seine bischöflichen Gewänder und die bischöflichen Insignien erst nach der Weihe tragen (Zeremoniale, Nr. 1147).

4.2. Treueeid auf Deutschland und Niedersachsen

Bevor der neue Bischof vom Bistum Hildesheim Besitz ergreift, leistet er nach Artikel 16 des Reichskonkordats von 1933 einen Treueeid vor den Ministerpräsidenten der Länder, auf deren Gebiet das Bistum Hildesheim liegt. Der Urtext von 1933 lautet:

„Vor Gott und auf die heiligen Evangelien schwöre und verspreche ich, so wie es einem Bischof geziemt, dem Deutschen Reich und dem Lande ... (im Falle des Bistums Hildesheim: dem Land Preußen) Treue. Ich schwöre und verspreche, die verfassungsmäßig gebildete Regierung zu achten und von meinem Klerus achten zu lassen. In der pflichtmäßigen Sorge um das Wohl und das Interesse des deutschen Staatswesens werde ich in Ausübung des mir übertragenen geistlichen Amtes jeden Schaden zu verhüten trachten, der es bedrohen könnte.“

Auf Vorschlag des niedersächsischen Ministerpräsidenten Heinrich Hellwege wurde der erste Satz dieses Textes bei der Vereidigung des Ernannten Bischofs von Hildesheim Heinrich Maria Janssen am 9. Mai 1957 wie folgt verändert:

„Vor Gott und auf die heiligen Evangelien schwöre und verspreche ich, so wie es einem Bischof geziemt, der Bundesrepublik Deutschland sowie den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Niedersachsen Treue....“

Der Ernannte Bischof von Hildesheim Dr. Josef Homeyer wurde am 8. November 1983 im Haus der Niedersächsischen Landesregierung zu Hannover vom damaligen Niedersächsischen Ministerpräsidenten Dr. Ernst Albrecht vereidigt. Daran nahmen Hans Koschnik, damaliger Präsident des Senats und Bürgermeister der Freien Hansestadt Bremen, sowie Helga Elstner, damalige stellvertretende Präsidentin des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg teil.

In der Eidesformel wurde damals „Bundesrepublik Deutschland“ durch „Deutschland“ ersetzt.

Mit der Errichtung des Erzbistums Hamburg im Jahre 1995 hat das Bistum Hildesheim seinen Anteil am Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg an das neue Bistum abgegeben. Hildesheimer Bischöfe müssen daher in Zukunft keinen Treueeid mehr auf das Bundesland Hamburg ablegen.

Die Freie Hansestadt Bremen hat im Bremischen Konkordat auf Ableistung dieses Treueids verzichtet (Schlussprotokoll zu Artikel 3 des Bremischen Konkordats).

4.3. Fristen für Weihe und Besitzergreifung

Ist der neue Bischof von Hildesheim bereits zum Bischof geweiht (zum Beispiel bereits Weihbischof oder Bischof in einem anderen Bistum), muss er innerhalb von zwei Monaten nach Empfang des Apostolischen Ernennungsschreibens in kanonischer Form von seinem neuen Bistum Besitz ergreifen. Ist er noch nicht zum Bischof geweiht, muss er innerhalb von drei Monaten die Bischofsweihe empfangen (can. 379 CIC) und innerhalb von vier Monaten Besitz von seinem Bistum ergreifen (can. 382 § 2 CIC).

5. Ein Bischof wird geweiht und ergreift Besitz von seinem Bistum

Muss der Ernannte noch zum Bischof geweiht werden, fragt er bei einem Bischof an, ob dieser ihm die Weihe erteilt. Der Weihende Bischof benötigt dazu einen päpstlichen Auftrag (can. 1013 CIC). Zwei weitere Bischöfe wirken gewöhnlich als Mitkonsekratoren mit (can. 1014 CIC). Dem Erwählten assistieren zwei Priester (Zeremoniale, Nr. 486). „In der Regel ordiniert der Metropolit den Suffraganbischof; der Ortsbischof seinerseits ordiniert den Auxiliarbischof, wenn nicht im päpstlichen Ernennungsschreiben etwas anderes vorgesehen ist“ (Zeremoniale, Nr. 1152).

Ist der Ernannte bereits zum Bischof geweiht, nimmt er lediglich sein Bistum in Besitz.

Insignien eines Bischofs sind das Brustkreuz (Pektorale), die Mitra, der Bischofsring und der Bischofsstab. Traditionell wählen sich Bischöfe einen Wahlspruch und ein Bischofswappen (siehe: „Stichwort: Insignien eines Bischofs“).

5.1. Bischofsweihe

Die Bischofsweihe findet in einer feierlichen Messe im Dom statt. Mit der Weihe ist auch die Inbesitznahme des Bistums verbunden.

Eröffnung

Der Weihegottesdienst beginnt allgemein mit einer Prozession durch die Kirche zum Altar. Am Schluss der Prozession gehen die konzelebrierenden Priester, danach der Erwählte mit den beiden assistierenden Priestern, zuletzt der Weihende Bischof mit seinen beiden Konzelebranten (Zeremoniale, Nr. 491). Der Erwählte trägt die liturgischen Gewänder eines Priesters und das Brustkreuz (siehe: „Stichwort: Kleidung eines Bischofs“ und „Stichwort: Insignien eines Bischofs“).

Der Hauptzelebrant (jener Bischof, der die Weihe vornimmt) leitet bis zur eigentlichen Weihe des Erwählten die Messfeier (Zeremoniale, Nr. 490a).

Einer der Diakone oder konzelebrierenden Priester legt dem Domkapitel das Apostolische Ernennungsschreiben vor. Der bisherige Diözesanadministrator (2005: Weihbischof Hans-Georg Koitz) und die beiden assistierenden Priester geleiten den Erwählten zum Hauptzelebranten und bitten ihn, den Erwählten zu weihen. Der Hauptzelebrant ordnet an, das Apostolische Ernennungsschreiben zu verlesen (Zeremoniale, Nr. 494).

Wortgottesdienst

Der Wortgottesdienst wird bis zum Evangelium in der gewohnten Weise gefeiert.

Weihe des Erwählten

Der Erwählte tritt vor den Hauptzelebranten. Dieser fragt ihn, ob er bereit sei, das überlieferte Glaubensgut zu bewahren und das bischöfliche Amt zu übernehmen. Der Erwählte liegt ausgestreckt auf dem Boden, Vorsänger und Gemeinde singen die Allerheiligenlitanei.

Der Hauptzelebrant erhält nun die Mitra und steht, dabei kniet der Erwählte vor ihm nieder. „Der Hauptzelebrant legt dem Erwählten schweigend die Hände auf das Haupt. Dann treten nacheinander alle Bischöfe hinzu und legen dem Erwählten unter Schweigen die Hände auf.“ (Zeremoniale, Nr. 502).

Der Hauptzelebrant legt dem Erwählten das geöffnete Evangelium auf das Haupt. Es folgt das Weihegebet (Zeremoniale, Nr. 504). Während des Gebetes halten zwei Diakone das Evangelium über das Haupt des neuen Bischofs.

Durch die Handauflegung und das Weihegebet wird dem Erwählten durch die Kraft des Heiligen Geistes das Bischofsamt übertragen. Das Kernstück des Weihegebets lautet:

„Gieße jetzt aus über deinen Diener, den du erwählt hast, die Kraft, die von dir ausgeht, den Geist der Leitung. Ihn hast du deinem geliebten Sohn Jesus Christus gegeben, und er hat ihn den Aposteln verliehen. Sie haben die Kirche an den einzelnen Orten gegründet als dein Heiligtum, zur Ehre und zum unaufhörlichen Lob deines Namens.“ (Pontifikale, S. 21).

Danach salbt der Hauptzelebrant das Haupt des vor ihm Knieenden mit dem Chrisamöl. Die Salbung des Hauptes bezeichnet die besondere Teilhabe des Bischofs am Priestertum Christi.

Nun überreicht der Hauptzelebrant dem Neugeweihten das Evangelium als Zeichen der Verkündigungsaufgabe und die bischöflichen Insignien: Zuerst den Bischofsring für den Ringfin-

ger der rechten Hand, dann die Mitra, zuletzt den Hirtenstab. Die vierte Insignie, das Brustkreuz („Pektorale“), trägt der neue Bischof bereits (siehe: „Stichwort: Insignien eines Bischofs“).

Der Hauptzelebrant führt den neu geweihten Bischof nun zu seiner Kathedra und setzt sich an dessen rechte Seite.

An dieser Stelle folgt eine Hildesheimer Besonderheit: Der emeritierte Bischof überreicht dem Neugeweihten das Gründungsreliquiar, die so genannte Lipsanothek. Mit diesem Hinweis auf die legendäre Gründung des Bistums wird deutlich, dass der Neugeweihte der rechtmäßige Bischof von Hildesheim ist.

Bei der Weihe von Bischof Dr. Josef Homeyer am 13. November 1983 überreichte der emeritierte Bischof Heinrich Maria Janssen seinem Nachfolger dazu ausnahmsweise auch den Godehardsstab (siehe: „Stichwort: Lipsanothek“ und „Stichwort: Godehardsstab“).

An diesen Moment erinnert sich Bischof em. Dr. Josef Homeyer sehr lebhaft:

„Die denkwürdige Übergabe und Entgegennahme des Godehardsstabes und der Lipsanothek ließen spontan in mir das Gefühl aufkommen: Du stehst als 69. Bischof von Hildesheim in einer sehr langen und großen Tradition. Jetzt erst bist du richtig angekommen und angenommen in diesem Bistum. Godehardsstab und Lipsanothek werde ich an meinen Nachfolger überreichen mit großer Dankbarkeit, 21 Jahre lang ein Glied in dieser langen Kette der Bischöfe von Hildesheim gewesen sein zu dürfen und zugleich in der freudigen Gewissheit, dass der Herr auch mit dem 70. Bischof von Hildesheim Seine Kirche leiten wird.“ (Dr. Josef Homeyer)

Anschließend gibt der neu geweihte Bischof den Hirtenstab ab und wird von allen Bischöfen umarmt (Zeremoniale, Nr. 499-512).

Eucharistiefeier und Schluss

Die Eucharistiefeier läuft wie eine feierliche Bischofsmesse ab. Nach dem Schlussgebet nimmt der neue Bischof Mitra und Stab und wird von zwei Bischöfen durch die Kirche geleitet. Dabei segnet er die Gemeinde. Am Schluss richtet der neu geweihte Bischof einige Worte an die Gemeinde. Nach dem Schlusssegen kehrt man in einer Prozession zur Sakristei zurück (Zeremoniale, Nr. 513-517).

5.2. Besitzergreifung

Die kanonische Besitzergreifung des Bistums durch den neuen Bischof geschieht dadurch, dass der neue Bischof selbst oder durch einen Vertreter dem Domkapitel das päpstliche Ernennungsschreiben vorlegt (can. 382 § 3 CIC). „Es wird sehr empfohlen, dass die kanonische Besitzergreifung mit einem liturgischen Akt in der Kathedralkirche geschieht, bei dem Klerus und Volk anwesend sind“ (can. 382 § 2 CIC).

Wird der Neuernannte zum Bischof geweiht, dann ist die Inbesitznahme des Bistums mit dem Weihegottesdienst verbunden (Zeremoniale, Nr. 1154).

Ist der neue Bischof bereits zum Bischof geweiht worden, „wird er im Rahmen einer feierlichen Bischofsmesse empfangen, sobald er in seiner Diözese ankommt“ (Zeremoniale, Nr. 1156). Der höchste Würdenträger des Domkapitels empfängt den Bischof am Portal der Kathedrale und führt ihn hinein (Zeremoniale, Nr. 1157).

Der neue Diözesanbischof hat gemäß can. 475 § 1 CIC einen Generalvikar zu ernennen und muss innerhalb eines Jahres nach Besitzergreifung den Priesterrat neu bilden (can. 501 § 2 CIC). Der Official und die Diözesanrichter bedürfen der Bestätigung durch den neuen Bischof (can. 1420 § 5 CIC).

6. Überdiözesane Aufgaben eines Bischofs

Der Bischof von Hildesheim ist nicht nur der Oberhirte seiner Diözese sondern auch Mitglied der Deutschen Bischofskonferenz. Dort übernimmt er überdiözesane Aufgaben für ganz Deutschland.

6.1. Deutsche Bischofskonferenz

Die Deutsche Bischofskonferenz ist ein Zusammenschluss der Bischöfe aller Diözesen in Deutschland. Neben den Diözesanbischöfen gehören ihr die Koadjutoren, die Diözesanadministratoren und die Weihbischöfe an.

Die erste gemeinsame „Versammlung der deutschen Bischöfe“ fand 1848 auf Einladung des Kölner Erzbischofs Johannes von Geißel in Würzburg statt. 1867 wurde dann der deutschsprachige Episkopat „zu vertraulichen Besprechungen über die aktuellen Zeitfragen“ zum ersten Mal nach Fulda „am Grabe des Heiligen Bonifatius“ eingeladen. Im selben Jahr wurde die Bischofskonferenz institutionalisiert. Sie gab sich eine Geschäftsordnung, nach der sie „alle zwei Jahre für die Dauer von höchstens sieben Tagen“ in Fulda zusammenkommen wollten, um hier „...solche Verhältnisse und Maßnahmen zu besprechen und zu berathen, welche die Interessen der Religion in unserer Zeit besonders berühren.“

Damals verstand sich diese Konferenz der Bischöfe noch nicht als Vertretung aller deutschen Bischöfe; denn an ihr nahmen in der Regel nur die preußischen Bischöfe und die Bischöfe der Oberrheinprovinz teil. Seit 1850 tagten die bayerischen Bischöfe eigenverantwortlich in Freising, nahmen verschiedentlich an den Sitzungen der Fuldaer Konferenz teil oder wurden über ihren Vorsitzenden seit 1920 dort vertreten. Erst 1933 vereinten sich die bayerischen Bischöfe unter dem Druck der politischen Verhältnisse zur „Plenarkonferenz der deutschen Bischöfe“, die einmal jährlich in Fulda tagte. Nach dem Zweiten Weltkrieg, zwischen 1945 und 1965, tagten die deutschen Bischöfe gemeinsam unter dem Vorsitz des Kölner Erzbischofs, Joseph Kardinal Frings, wobei ein gemeinsames Tagen auch mit den Bischöfen in der DDR versucht wurde. Daneben blieb die Freisinger Bischofskonferenz – bis heute – als Beratungsgremium der bayerischen Bischöfe bestehen.

Nach dem Mauerbau 1961 verhinderten die Behörden der DDR endgültig die Teilnahme ostdeutscher Bischöfe an der Deutschen Bischofskonferenz. Die ostdeutschen Bischöfe trafen sich seit 1950 daher unter dem Namen „Berliner Ordinarienkonferenz“ (BOK), seit 1976 als „Berliner Bischofskonferenz“ (BBK) zu eigenen Beratungen. 1990 nach der Wiedervereinigung wurden die beiden Bischofskonferenzen durch Dekret des Heiligen Stuhls vereinigt.

Hatte es sich bei der „Fuldaer Bischofskonferenz“ um frei gewählte Zusammenkünfte zur Beratung wichtiger Fragen der Kirchenleitung und der Seelsorge gehandelt, so bestimmt das II. Vatikanische Konzil im Dekret „Christus Dominus“ in Art. 38, was eine Bischofskonferenz ist und dass sie überall einzurichten ist.

Gemäß dieser kirchenrechtlichen Vorgaben des Zweiten Vatikanischen Konzils gab sich die Fuldaer Bischofskonferenz 1966 ein neues Statut und nannte sich von nun an „Deutsche Bischofskonferenz“.

1968 gründete die Deutsche Bischofskonferenz für den „rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich“ den „Verband der Diözesen Deutschlands“ (VDD). Er ist nach geltendem deutschen Verfassungsrecht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Zu den Aufgaben der Deutschen Bischofskonferenz zählen das Studium und die Förderung gemeinsamer pastoraler Aufgaben sowie die gegenseitige Beratung. Sie koordiniert die kirchliche Arbeit, fällt gemeinsame Entscheidungen und pflegt die Verbindung zu anderen Bischofskonferenzen und nicht zuletzt auch zum Apostolischen Stuhl, das heißt dem Papst.

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, unterhält die Deutsche Bischofskonferenz ein „Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz“ (z.Zt. Bonn) und das „Kommissariat der deutschen Bischöfe – katholisches Büro in Berlin“. Das Kommissariat wird im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz in politischen Fragen tätig gegenüber den Organen des Bundes, den gemeinsamen Einrichtungen der Bundesländer, den Landesvertretungen beim Bund, den Parteien und den auf Bundesebene vertretenen gesellschaftlichen Kräften sowie im Zusammenhang damit auch gegenüber internationalen Stellen.

Oberstes Organ der Deutschen Bischofskonferenz ist die Vollversammlung. Ihr gehören alle Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz an. Zur Zeit (November 2005) sind dies 66 Bischöfe und Weihbischöfe der 27 Diözesen Deutschlands. Seit Bestehen der Deutschen Bischofskonferenz finden zweimal jährlich viertägige Vollversammlungen statt: die Frühjahrsvollversammlung an jeweils wechselnden Orten und die Herbst-Vollversammlung in Fulda am Grab des hl. Bonifatius.

Die Vollversammlung wählt ihren Vorsitzenden (z. Zt. Karl Kardinal Lehmann, Bischof von Mainz) und seinen Stellvertreter (z.Zt. Dr. Heinrich Mussinghoff, Bischof von Aachen), den Sekretär (z.Zt. Pater Dr. Hans Langendörfer SJ) und den Stellvertretenden Sekretär sowie die Vorsitzenden der Kommissionen und richtet Kommissionen und Dienststellen ein. Außerdem entsendet sie Vertreter in Gremien außerhalb der Deutschen Bischofskonferenz, erlässt allgemeine Dekrete und entscheidet in Einzelfällen.

Um die Vollversammlung von laufenden Aufgaben zu entlasten und eine kontinuierliche Beratung der Diözesanbischöfe zu gewährleisten, wurde 1974 der „Ständige Rat“ eingerichtet, in dem jede Diözese durch den Bischof mit Sitz und Stimme vertreten ist. Der Bischof kann sich durch einen Weihbischof aus seiner Diözese vertreten lassen. Jährlich fünf- bis sechsmal kommt der Ständige Rat zu einer ein- bis zweitägigen Sitzung zusammen. Der Ständige Rat bearbeitet die laufenden Geschäfte und bereitet unter anderem die Vollversammlungen der Deutschen Bischofskonferenz vor, koordiniert die Arbeit der Kommissionen der Deutschen Bischofskonferenz und trifft in dringenden Fällen auch Entscheidungen außerhalb der Vollversammlung.

6.2. Bischöfliche Kommissionen der Deutschen Bischofskonferenz

Um Fragen aus verschiedenen Fachbereichen bearbeiten zu können, hat die Deutsche Bischofskonferenz „Bischöfliche Kommissionen“ eingerichtet. Die Mitglieder dieser Kommissi-

sionen beobachten die Entwicklung in ihrem Fachbereich und erarbeiten gegebenenfalls Stellungnahmen für die Vollversammlung. Außerdem führen sie die Beschlüsse der Vollversammlung in ihrem jeweiligen Fachgebiet aus.

Zur Zeit hat die Deutsche Bischofskonferenz folgende Bischöfliche Kommissionen eingerichtet:

- I. Glaubenskommission
- II. Ökumenekommission
- III. Pastoralkommission
- IV. Kommission Geistliche Berufe und Kirchliche Dienste
- V. Liturgiekommission
- VI. Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen
- VII. Kommission für Erziehung und Schule
- VIII. Kommission für Wissenschaft und Kultur
- IX. Publizistische Kommission
- X. Kommission Weltkirche
- XI. Kommission für Ehe und Familie
- XII. Jugendkommission
- XIII. Kommission für caritative Fragen
- XIV. Migrationskommission

Zu einer Kommission gehören in der Regel etwa acht bis zwölf (Erz-)Bischöfe oder Weihbischöfe. Kleinste Kommission ist zur Zeit die Kommission XIV (Migrationskommission) mit fünf Mitgliedern, stärkste die Kommission X (Kommission Weltkirche) mit 18 Mitgliedern.

Die Vollversammlung beschließt die Einrichtung einer Kommission und wählt deren Mitglieder, den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden aus den Mitgliedern der Deutschen Bischofskonferenz.

Verschiedene Kommissionen sind einem Bereich im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz zugeordnet. Für jeden Bereich wählt die Vollversammlung einen Sekretär, der dann vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz ernannt wird. Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz bestellt Geschäftsführer für die Kommissionen, die der Weisung des jeweiligen Sekretärs unterstehen.

Jedes Mitglied der Deutschen Bischofskonferenz gehört in der Regel mindestens einer Kommission an. Doppelmitgliedschaft ist möglich und soll Querverbindungen zwischen den Kommissionen herstellen. Die Vollversammlung kann innerhalb einer Kommission Unterkommissionen oder Arbeitsgruppen für bestimmte Fachgebiete einrichten.

Die Mitglieder der Kommissionen sowie deren Vorsitzende, Stellvertreter und Sekretäre werden für jeweils fünf Jahre gewählt. Die nächsten Wahlen zu den Bischöflichen Kommissionen sind auf der Herbstvollversammlung im Jahre 2006.

Wird ein neuer Bischof für Hildesheim ernannt, ergeben sich daraus für die Deutsche Bischofskonferenz zwei mögliche Folgen:

Ist der neu gewählte Bischof bereits geweihter Bischof, zum Beispiel als Weihbischof eines Bistums, dann gehörte er bereits kraft Amtes der Deutschen Bischofskonferenz und mindes-

tens einer ihrer Bischöflichen Kommissionen an. Sein Status in der Deutschen Bischofskonferenz ändert sich dadurch nicht, er bleibt in der Regel Mitglied seiner Kommission.

Ist der neu Gewählte noch kein Bischof, muss also erst noch geweiht werden, wird er danach kraft Amtes Mitglied der Deutschen Bischofskonferenz. In der Vollversammlung, die der Weihe des neuen Bischofs folgt, wird der neue Bischof in eine oder mehrere der Bischöflichen Kommissionen gewählt. Die Mitglieder der Vollversammlung der DBK bemühen sich dabei, die besonderen Interessen und Fähigkeiten des neuen Mitglieds zu berücksichtigen.

Wenn der neue Bischof für Hildesheim im Herbst 2005 ernannt und geweiht beziehungsweise eingeführt wird, dann würde er erstmals bei der Frühjahrsvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz im Frühjahr 2006 als Bischof von Hildesheim auftreten und dann auch Mitglied einer der Bischöflichen Kommissionen werden. Die laufende Amtszeit der bischöflichen Kommissionen endet im Herbst 2006, so dass auf der Herbstvollversammlung 2006 Neuwahlen für die Kommissionen anstehen. (Quelle: Selbstdarstellung der DBK im Internet: www.dbk.de).

7. Hintergrund

7.1. Stichwort: Diözesanbischof

Das Wort „Bischof“ kommt aus dem Griechischen (episkopos). Es bedeutet „Aufseher“ oder auch „Schiedsrichter“, im ursprünglichen Wortsinn (griech.: episkeptomai) „Allesüberblicker“. Beim Bischofsamt (Episkopat) handelt es sich um die höchste Stufe des Weihe-sakramentes. Der Bischof muss zuerst zum Diakon und dann zum Priester geweiht worden sein. Die Ernennung, Enthebung oder Versetzung eines Bischofs erfolgen allein durch den Papst.

Nach katholischer Auffassung setzt sich in den Bischöfen die Lehr- und Leitungsvollmacht fort, die Jesus den zwölf Aposteln übertrug. In einer ununterbrochenen "Reihe der Handauflegungen" (Apostolische Sukzession) seien alle heutigen Bischöfe mit den Aposteln verbunden. Diese "Kette der Handauflegungen", als Vollmachtsweitergabe verstanden, ist bereits im Neuen Testament beim Übergang zur zweiten christlichen Generation bezeugt (Apg. 14,23; Apg. 20,28; 2Tim. 1,6). Zumindest theoretisch kann jeder Bischof seine Weihevorgänger bis zu einem der zwölf Apostel und damit bis Jesus Christus zurückverfolgen.

Ist einem Bischof die Sorge um eine Diözese anvertraut, heißt er „Diözesanbischof“ oder auch „Ortsbischof“, ansonsten (zum Beispiel als Weihbischof) „Titularbischof“ (can. 376 CIC).

Weihbischöfe, die zugleich Titularbischöfe sind, können den Ortsbischof unterstützen. Titularbischöfe sind Bischöfe, deren Diözesen heute nicht mehr bestehen (zum Beispiel im Orient). Aus diesem Grund können sie über diese keinen Besitz ergreifen und keine Jurisdiktionsgewalt ausüben. Titularbischof ist ausschließlich ein Ehrenrang.

Nach dem Kirchenrecht „sind benachbarte Teilkirchen (das heißt: Bistümer) zu Kirchenprovinzen mit genau umschriebenem Gebiet zu verbinden.“ Ziel ist, die Seelsorge besser abzustimmen und die Beziehungen der Diözesanbischöfe untereinander zu pflegen (can. 431 § 1 CIC). Eine Kirchenprovinz besteht in der Regel aus einem Erzbistum mit einem Erzbischof

als Metropolit und mehreren Suffraganbistümern. Der Metropolit steht der Kirchenprovinz vor (can. 435 CIC). Er ist als Erzbischof der Vorsteher eines Erzbistums und hat als solcher die selben Rechte und Pflichten wie alle residierenden oder Diözesanbischöfe. Der Metropolit einer Kirchenprovinz hat gemäß Kirchenrecht dafür zu sorgen, „dass der Glaube und die kirchliche Disziplin genau gewahrt werden“, und soll „Missbräuche dem Papst mitteilen“. Eine konkrete Leitungsgewalt in den Suffraganbistümern hat er aber nicht. Er ist auch nicht Vorgesetzter der Suffraganbischöfe.

Über den Bischof sagt das Zweite Vatikanische Konzil in der Kirchenkonstitution „Lumen Gentium“:

„Der Bischof von Rom ist als Nachfolger Petri das immerwährende, sichtbare Prinzip und Fundament für die Einheit der Vielheit von Bischöfen und Gläubigen. Die Einzelbischöfe hinwiederum sind sichtbares Prinzip und Fundament der Einheit in ihren Teilkirchen, die nach dem Bild der Gesamtkirche gestaltet sind. In ihnen und aus ihnen besteht die eine und einzige katholische Kirche. Daher stellen die Einzelbischöfe je ihre Kirche, alle zusammen aber in Einheit mit dem Papst die ganze Kirche im Band des Friedens, der Liebe und der Einheit dar. Die Bischöfe, die den Teilkirchen vorstehen, üben als einzelne ihr Hirtenamt über den ihnen anvertrauten Anteil des Gottesvolkes, nicht über andere Kirchen und nicht über die Gesamtkirche aus.“

Bischöfe „leiten Teilkirchen, die ihnen anvertraut worden sind, als Stellvertreter und Gesandte Christi“ (Lumen Gentium 27). Zugleich sind sie Mitglieder des weltweiten Bischofskollegiums, dessen Oberhaupt der Papst als Bischof von Rom und Nachfolger des Hl. Petrus ist. „Der Römische Bischof hat kraft seines Amtes, nämlich des Stellvertreters Christi und des Hirten der ganzen Kirche, die volle, höchste und allgemeine Vollmacht über die Kirche, die er immer frei ausüben kann“ (Lumen Gentium 27).

Bischöfe sind jedoch nicht einfach nur Verwalter des Papstes in ihren Diözesen. Die Autorität des Papstes über die ganze Kirche macht die Autorität der Bischöfe nicht zunichte, sondern bestärkt und schützt sie. Diese bischöfliche Autorität ist allerdings „in Gemeinschaft mit der ganzen Kirche unter der Leitung des Papstes auszuüben“ (Katechismus, 895).

Ein neuer Bischof darf erst dann in die Leitung seiner Diözese eingreifen, wenn er geweiht wurde beziehungsweise seine neue Diözese in Besitz genommen hat (can. 382 § 1 CIC).

Nach dem Kirchenrecht erlangt ein Bischof durch seine Weihe eine dreifache Funktion: Er wird „Lehrer des Glaubens, Priester des heiligen Gottesdienstes und Diener in der Leitung“ (can. 375 § 1 CIC). In seiner Leitungsfunktion vereinigt der Bischof die gesetzgebende, ausführende und richterliche Gewalt. In der Regel delegiert er die ausführende Gewalt an den Generalvikar und die richterliche Gewalt an den Offizial (can. 391 CIC).

Ein Bischof muss sich nicht nur um jene Katholiken sorgen, die in seiner Diözese wohnen, sondern auch um jene, die sich dort nur zeitweise aufhalten, und zwar unabhängig von der Nationalität. Die „Ausländerseelsorge“ beziehungsweise „Gastarbeiterseelsorge“ ist also immer Pflicht des jeweiligen Ortsbischofs. Ausdrücklich verlangt das Kirchenrecht vom Bischof eine Hinwendung zu den Nicht-Katholiken und zum Ökumenismus. Dieser ist „zu fördern, wie er von der Kirche verstanden wird“ (can. 383 § 3 CIC).

Ein besonderes Verhältnis verbindet den Bischof zu seinen Priestern, die ihm Gehorsam gelobt haben und „die er als Helfer und Ratgeber hören soll.“ Er muss ihnen nicht nur die Mittel an die Hand geben, damit sie ihren Dienst erfüllen können, sondern auch „für ihren angemessenen Lebensunterhalt und für die soziale Hilfe“ sorgen (can. 384 CIC).

Ein Bischof soll Vorbild in „Liebe, Demut und Einfachheit des Lebens“ sein. Er soll das Glaubensleben in seiner Diözese fördern und ist daher angehalten, in seiner Kathedralkirche möglichst oft die Messe persönlich zu feiern.

Der Bischof muss in seiner Diözese wohnen. Von Ausnahmen abgesehen (vorgeschriebene Besuche in Rom, Teilnahme an Synoden, Konzilien etc.) darf er seine Diözese höchstens einen Monat lang verlassen (can. 395 § 2 CIC). Er ist dazu verpflichtet, seine Diözese, d. h. deren Gemeinden und Einrichtungen regelmäßig zu „visitieren“, und zwar mindestens einmal in fünf Jahren. Allerdings darf der Bischof diese Visitationspflicht an Weihbischöfe, den Generalvikar oder andere Priester delegieren (can. 396 § 1 CIC). Dabei soll er sich davor hüten, „durch Verursachung überflüssiger Ausgaben jemandem beschwerlich oder lästig zu werden“ (can. 398 CIC).

Alle fünf Jahre berichtet ein Bischof dem Papst über den Zustand seiner Diözese. Zeit und Form werden vom Apostolischen Stuhl festgelegt (can. 399 § 1 CIC). In der Regel fahren die Bischöfe eines Landes geschlossen zum Papst. Dabei sollen die Bischöfe auch die Gräber der heiligen Apostel Petrus und Paulus verehren (lat: *visitatio ad liminum apostolorum*; can. 400 § 1 CIC). Diese Besuche werden daher „Ad limina“-Besuche genannt.

Vollendet ein Bischof das 75. Lebensjahr, soll er dem Papst seinen Amtsverzicht anbieten (siehe oben; can. 401 § 1 CIC). Wird der Verzicht angenommen, erhält der Bischof den Titel eines „Emeritus“ seiner Diözese. Er kann in der Diözese wohnen bleiben. Die Bischofskonferenz und vor allem seine Diözese müssen für einen „hinreichenden und würdigen Unterhalt“ sorgen.

7.2. Stichwort: Anforderungen an einen Bischof

Gemäß Kirchenrecht (can. 378 CIC):

„Hinsichtlich der Eignung der Kandidaten für das Bischofsamt wird gefordert, dass der Betreffende:

1. sich auszeichnet durch festen Glauben, gute Sitten, Frömmigkeit, Seeleneifer, Lebensweisheit, Klugheit sowie menschliche Tugenden und die übrigen Eigenschaften besitzt, die ihn für die Wahrnehmung des Amtes, um das es geht, geeignet machen;
2. einen guten Ruf hat;
3. wenigstens fünfunddreißig Jahre alt ist,
4. wenigstens seit fünf Jahren Priester ist;
5. den Doktorgrad oder wenigstens den Grad des Lizentiaten in der Heiligen Schrift, in der Theologie oder im kanonischen Recht an einer vom Apostolischen Stuhl anerkannten Hochschuleinrichtung erworben hat oder wenigstens in diesen Disziplinen wirklich erfahren ist.

Das endgültige Urteil über die Eignung des Kandidaten steht dem Apostolischen Stuhl zu.“

Gemäß der Apostolischen Richtlinien (Richtlinien Art. 6,2):

„Die Kandidaten sind so zu prüfen, dass Klarheit darüber besteht, ob sie jene Gaben besitzen, mit denen ein guter Seelenhirt und Lehrer des Glaubens unbedingt ausgerüstet sein muss: ob sie nämlich in gutem Ruf stehen, einen untadeligen Lebenswandel führen, urteilsfähig und klug sind, einen ausgeglichenen und festen Charakter besitzen, ob sie am rechten Glauben beharrlich festhalten, dem Apostolischen Stuhl wie auch dem kirchlichen Lehramt treu ergeben sind: ob sie gründliche Kenntnis der Dogmatik, Moralthologie und des Kirchenrechts haben, sich auszeichnen durch Frömmigkeit, Opfergeist und pastoralen Eifer und zum Füh-

rungsamt geeignet sind. Ferner ist zu achten auf hohe Intelligenz, Studiengang, soziale Gesinnung, darauf, dass sie dialog- und kooperationsfähig sowie zeitoffen sind und sich in lobenswerter Weise bemühen, unparteiisch zu sein; auch Familienherkunft, Alter, Gesundheit und etwaige Erbanlagen sind zu berücksichtigen.“

Gemäß Preußenkonkordat (Art. 9,1)

Ein Geistlicher darf nur dann zum Bischof bestellt werden, wenn er

- „die deutsche Reichsangehörigkeit hat,
- ein zum Studium an einer deutschen Universität berechtigendes Reifezeugnis besitzt,
- ein mindestens dreijähriges philosophisch-theologisches Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule oder an einem hierfür bestimmten bischöflichen Seminar oder an einer päpstlichen Hochschule in Rom zurückgelegt hat.“

7.3. Stichwort: Insignien eines Bischofs

„Die Pontifikal-Insignien eines Bischofs sind: Ring, Stab (Hirtenstab), Mitra und Brustkreuz sowie das Pallium, wenn es ihm zusteht“ (Zeremoniale, Nr. 57).

7.3.1. Bischofsring

Der Bischofsring wird bei der Weihe mit folgenden Worten übergeben:

„Trag diesen Ring als Zeichen deiner Treue. Denn in unverbrüchlicher Treue sollst du die Braut Christi, die heilige Kirche, vor jedem Schaden bewahren“ (Pontifikale, S. 44). „Den Ring, das Zeichen der Treue und der Verbundenheit mit der Kirche, seiner Braut, soll der Bischof, abgesehen vom Karfreitag, immer tragen“ (Zeremoniale, Nr. 58).

Der Bischofsring ist also Zeichen der Verbundenheit eines Bischofs mit seinem Bistum. Ältester bekannter Ring ist der des Arnulf von Metz (633). Ursprünglich waren Bischofsringe wohl Siegelringe und hatten daher eine praktische Bedeutung. Dann setzte sich der Goldring mit Edelstein durch. In letzter Zeit kehren Bischöfe wieder zu einfacheren Formen zurück.

Der Bischofsring von Dr. Josef Homeyer, dem emeritierten Bischof von Hildesheim, wurde 1983 vom Künstler H.G. Bückner aus Vellern bei Beckum entworfen:

„Herrn Bückner kannte ich seit vielen Jahren und habe von ihm wiederholt Dinge entwerfen und fertigen lassen. Die Gestaltung habe ich vorher mit dem Künstler erörtert, aber dann natürlich ihm überlassen. Zum einen erinnert mich die Gestaltung an meinen Wahlspruch „Gehet hinaus in alle Welt“. Durch den wertvollen Karneolstein – er stammt vermutlich aus der Domitilla-Katakomba (3. Jahrh.) – ist mein Bischofsring auch Erinnerung daran, dass das Kreuz und die Erfahrung der Verfolgung zur Geschichte der Kirche gehören“ (Dr. Josef Homeyer).

7.3.2. Bischofsstab

Der Bischofsstab wird bei der Weihe mit folgenden Worten übergeben:

„Ich übergebe dir diesen Stab als Zeichen des Hirtenamtes. Trage Sorge für die ganze Herde Christi; denn der Heilige Geist hat dich zum Bischof bestellt, die Kirche Gottes zu leiten“ (Pontifikale, S. 45). „Den Stab als Zeichen des Hirtenamtes, trägt der Bischof in seiner Diözese; es kann ihn aber auch jeder Bischof verwenden, der mit Einverständnis des Ortsbischofs einen feierlichen Gottesdienst hält“ (Zeremoniale, Nr. 59).

Der Stab ist eines der ältesten Insignien der bischöflichen Vollmacht. Mose schlug mit einem Stab Wasser aus dem Felsen und im Psalm 23 wird er als Hirtenstab beschrieben. Als Oberhirte eines Bistums soll der Bischof die ihm anvertraute Herde führen und schützen. Der Bischofsstab hat sich wahrscheinlich aus dem byzantinischen Hofzeremoniell entwickelt. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts setzte sich der Stab als Insignie des Bischofs bei allen Pontifikalhandlungen durch. Nur an Karfreitagen wird er nicht benutzt.

Über seinen Bischofsstab sagt Bischof em. Dr. Josef Homeyer:

„Herr Bückler hat auch den Bischofsstab vor der Bischofsweihe gefertigt und zwar aus dem Holz einer Eiche, die jahrhundertlang am elterlichen Hof gestanden hat. Nach wie vor finde ich den Stab ästhetisch sehr gelungen. Er erinnert mich immer wieder an ein berühmtes Wort des heiligen Ambrosius, des Bischofs von Mailand († 397). Nach dem Wort soll der Bischofsstab „unten spitz sein, um die Trägen anzustacheln, in der Mitte gerade, um die Schwachen zu regieren, oben krumm, um die Verwirrten zu sammeln“ (Dr. Josef Homeyer).

7.3.3. Mitra

Sie wird bei der Weihe mit folgenden Worten übergeben:

„Die Mitra sei ein Zeichen deines Amtes. Der Glanz der Herrlichkeit sei dein Schmuck. Und wenn dann der Hirt aller Hirten erscheint, wirst du den nie verwelkenden Kranz der Herrlichkeit empfangen“ (Pontifikale, S. 45). „Bei ein und derselben liturgischen Feier verwendet der Bischof eine einzige Mitra, die entsprechend dem Rang der Feier einfach oder verziert sein kann“ (Zeremoniale, Nr. 60).

Die Mitra ist die liturgische Kopfbedeckung der Bischöfe und Äbte. Ihre Herkunft ist ungeklärt. Ursprünglich war sie dem Papst vorbehalten. Erst seit dem 11. Jahrhundert wurde auch den Bischöfen das Tragen der Mitra erlaubt. Erstmals urkundlich erwähnt wird das 1049 bei Eberhard von Trier. Damals sah die Mitra noch anders aus als heute. Die beiden Schilde der heutigen Mitra bringt man gerne in Verbindung mit dem Alten und Neuen Testament.

Bischof Homeyers Mitra wurde von den Schwestern der Benediktinerinnen-Abtei Herstelle vor der Bischofsweihe gefertigt.

„Bereits 1948 besuchte ich zum ersten Mal die Abtei Herstelle und bis heute verbinden mich wichtige Erinnerungen mit dieser Abtei. Die Gestaltung habe ich voll den Schwestern überlassen“ (Dr. Josef Homeyer).

7.3.4. Brustkreuz (Pektorale)

Erst viel später als die anderen Insignien wurde das Brustkreuz Zeichen bischöflicher Würde. Darum wird es als einziges der Insignien nicht bei der Weihe überreicht, denn der Weiheritus ist älter. Das Brustkreuz geht auf den Brauch der ersten Christen zurück, Reliquien von Märtyrern in Kapseln um den Hals zu tragen. Zum Ehrenzeichen der Bischöfe zählt das Brustkreuz erst seit dem Mittelalter. Offiziell anerkannt wurde es 1570 von Papst Pius V. In der Barockzeit waren die Brustkreuze oft prunkvoll. Heute bevorzugen viele Bischöfe einfachere Kreuze. „Das Brustkreuz wird über der Kasel und über der Mozzetta, aber unter dem Pluviale getragen. Der Brauch, das Brustkreuz unter der Kasel und der Dalmatik zu tragen, kann jedoch beibehalten werden“ (Zeremoniale, Nr. 61).

Der Künstler H.G. Bückler hat auch das Pektorale von Bischof em. Dr. Josef Homeyer entworfen:

„Das Kreuz gefällt mir auch durchaus ästhetisch, wenn mir auch das Zeichen wichtiger ist. Mir lag und liegt sehr daran, ständig an den gekreuzigten und auferstandenen Herrn erinnert zu werden“ (Dr. Josef Homeyer).

7.4. Stichwort: Wahlspruch und Bischofswappen

Wahlspruch und Bischofswappen sind keine Insignien eines Bischofs und kirchenrechtlich nicht geregelt, aber traditionell gebräuchlich:

Wahlspruch

Dr. Josef Homeyer, von 1983 bis 2004 Bischof von Hildesheim, hatte sich für den Wahlspruch „In Mundum Universum“ („Gehet hinaus in alle Welt“) entschieden. Er schreibt dazu:

„Da ich mich diesbezüglich nicht recht entscheiden konnte, habe ich das Evangelium gelesen. Als ich auf Markus 16.15 stieß, war mir von da an klar, dass dies mein Wahlspruch sei. Seit der Stunde meiner „Berufung“ hat mich immer wieder dieser Auftrag Jesu zutiefst beeindruckt, geradezu fasziniert. In manchen Situationen bekam dieser Wahlspruch eine besondere Bedeutung für mich, zum Beispiel als mir seitens der Deutschen Bischofskonferenz die Vertretung im Rat der Bischofskonferenzen der EU-Länder übertragen wurde, aber dann auch im Augenblick des Beschlusses der Partnerschaft mit der Kirche in Bolivien. Die Bedeutung des Wahlspruches ist mir immer bedrängender geworden.“ (Dr. Josef Homeyer)

Bischofswappen

Seit dem 13. Jahrhundert ist es üblich, dass Bischöfe ihre Wappen haben. In Deutschland kombiniert man in den vier Feldern eines Wappens meist das Wappen des Bistums (Felder 1 und 4) und jenes des Bischofs (Felder 2 und 3), um deren Zusammengehörigkeit zu dokumentieren.

Das Wappen von Bischof em. Dr. Josef Homeyer hat ein ehemaliger Apostolischer Nuntius entworfen, der sich in der Gestaltung von Bischofswappen in besonderer Weise auskennt.

„Das alte Wappen des Bistums Hildesheim, das später auch das Wappen der Stadt Hildesheim wurde, ist bekanntlich eine längs in gold und rot geteilte Fläche. Mein persönliches Wappen, also in den Feldern 2 und 3, enthält als Grundmuster den griechischen Buchstaben T, das dem Wortsinn nach „Zeichen“ meint, dessen Ursinn „eingetragene Zeichen“ und „Beglaubigungszeichen einer Urkunde“ bedeutet und bei den Kirchenvätern in der Theologie vom Kreuz eine besondere Rolle spielt. Es geht also wiederum um das Kreuz, das Zeichen der Erlösung, der Versöhnung des Vaters mit den Menschen. Die weiß-rote Rasterung des T weist auf den Gründer der Zisterzienser, den heiligen Bernhard hin, dessen Wappen ein weiß-rotes Band war. Die Zisterzienser haben bis heute das so gerasterte „T“ in ihrem Wappen. In meinem Wappen soll es erinnern an die Zisterzienser-Abtei Marienfeld in meiner Heimat Harsewinkel, von der übrigens mehrere Zisterzienser-Klöster im Bistum Hildesheim gegründet worden sind. Schließlich erinnern die feurigen Zungen im Wappen natürlich an den Heiligen Geist, an den Geist des Sohnes, den der Vater in unser Herz geschickt hat und der in der Kirche die Rolle spielt, welche die Seele für den Leib hat. Der vom Vater gesandte Heilige Geist ist das alles übersteigende Prinzip der Einheit, ist der Lebensspendende. So erinnert das Wappen an das Evangelium: Der Vater hat uns durch das Kreuz Christi mit sich versöhnt und in einem einzigen Leib, der Kirche, zusammengefügt und uns als ersten Anteil am verheißenen Heil den Geist des Sohnes in unser Herz gegeben, durch den wir Zugang zum Vater haben“ (Dr. Josef Homeyer).

7.5. Stichwort: Kathedra

Die Kathedra (griechisch-lateinisch „Sitz“ oder „Lehrstuhl“) ist seit der Antike das Symbol der Vollmacht eines öffentlichen Amtsträgers. Die Amtsausübung war dann im Altertum mit der Platznahme auf einem dafür bestimmten Stuhl verbunden. Der Landesherr saß auf einem Thron, der Richter auf einem Lehrstuhl, der Lehrer auf der cathedra. Im christlichen Kirchenbau bekam die Kathedra des Bischofs einen herausgehobenen Platz beim Altar und steht für die apostolische Amtsvollmacht. Zugleich bezeichnet die Kathedra den „Bischofssitz“ auch im institutionellen Sinn. (kirchen-lexikon.de, wiikipedia.de)

Für diese Kathedra gilt: „Es darf nur eine einzige, feststehende Kathedra geben; diese soll so aufgestellt sein, dass der Bischof wirklich als Vorsteher der ganzen Gemeinde der Gläubigen

erkennbar ist“ (Zeremoniale, Nr. 46). Normalerweise darf nur der Diözesanbischof auf der Kathedra sitzen oder ein anderer Bischof, dem er dies erlaubt (Zeremoniale, Nr. 47).

Kirchen mit einer Kathedra werden als „Kathedralen“ bezeichnet. Sie sollen den Mittelpunkt des liturgischen Lebens einer Diözese darstellen und in Bezug auf die künstlerische Ausstattung beispielhaft für die übrigen Kirchen der Diözese sein (Zeremoniale Nr. 43, 45).

7.6. Stichwort: Kleidung eines Bischofs

Die Kleidung eines Bischofs baut auf der priesterlichen Kleidung auf, hat darüber hinaus aber noch besondere Merkmale:

Alltagskleidung eines Bischofs

Dies kann der schwarze Talar ohne violette Besätze sein (violett ist die Farbe der Bischöfe). Bischöfe aus Orden kleiden sich mit ihrem Ordensgewand. Zum schwarzen Talar werden schwarze Strümpfe getragen. Kollar, Pileolus und Zingulum in violetter Farbe sind möglich. Dazu das Brustkreuz (Zeremoniale, Nr. 1219).

Festkleidung außerhalb liturgischer Feiern

Schwarzer Talar mit Besätzen, Säumen, Nähten, Knopflöchern und Knöpfen aus rubinfarbener Seide; Zingulum, Kollar und Pileolus in violett; ggf violette Strümpfe (Zeremoniale, Nr. 1218).

Liturgische Kleidung eines Bischofs

Über dem Talar das Zingulum in violett; dazu ein Rochett und eine violette Mozzetta (allerdings ohne die kleine Kapuze). Das Brustkreuz wird über der Mozzetta getragen, dazu Pileolus und Birett in violett. Es können violette Strümpfe getragen werden. Erwünscht sind schwarze Schuhe ohne Schnallen (Zeremoniale, Nr. 1214).

Kleines Glossar der liturgischen Kleidung

Albe (lat: alba: die weiße)

Ein aus der antiken Tunika hervorgegangenes, knöchellanges Gewand aus weißem oder heute auch naturfarbenen Leinen. Traditionell wurde es von katholischen Priestern als liturgisches Untergewand über der Soutane, aber unter dem Messgewand getragen. Heute ist die Albe Grundgewand aller, die im Gottesdienst eine Aufgabe übernehmen oder einen Dienst versehen, zum Beispiel Ministranten, Lektoren, Kommunionhelfer. Die Albe wird traditionell mit einem Zingulum geschürzt und zusammengehalten. Heute werden zunehmend auch Alben verwendet, die als Mantelalbe geschnitten sind.

Barett (auch: Birett)

Kopfbedeckung eines Geistlichen. In der römisch-katholischen Kirche gibt die Farbe des Biretts Auskunft über den Rang des Geistlichen: schwarz weist auf einen Priester hin, purpur auf einen Kardinal und violett auf einen Bischof, Prälat oder Kapitular. In der evangelisch-lutherischen Kirche ist es, passend zum Talar, schwarz gehalten. Seit dem zweiten vatikanischen Konzil ist es keine Pflicht mehr Barett zu tragen. Ihr Gebrauch hat daher stark nachgelassen. Das Barett wird von einigen Geistlichen, sowohl der katholischen als auch der evangelisch-lutherischen Kirche, auch heute noch bei Gottesdiensten außerhalb von Kirchgebäuden getragen, z.B. bei Prozessionen (kath.) oder Begräbnissen.

Dalmatik (lat: dalmatica, aus Dalmatien stammend)

Das festlich geschmückte, kurzärmelige, ursprünglich aus dalmatischer Wolle gefertigte Obergewand des Diakons bei der Messe. Bei feierlichen Anlässen kann es auch von Bischöfen unter der Kasel getragen werden.

Kasel (auch: Casula, lat: Häuschen)

Ursprünglich war die Casula ein Obergewand ohne Öffnungen an den Seiten, das den Priester vollständig bedeckte. Im 12. Jahrhundert wurden dann die Kaseln an beiden Seiten etwas ausgeschnitten und endeten nach vorn und hinten in eine Spitze. Später wurde die Casula steif und vorn geschweift zugeschnitten. Das Gewand ist auf der Vorderseite mit einem vertikalen Streifen und auf der Rückseite (oft auch auf beiden Seiten) mit einem Kreuz belegt. Für die Casula verwendet man meist Seide, Damast und Samt. Die Farbe des Gewandes ist je nach den Festen verschieden: weiß, rot, grün und violett. Schwarze Messgewänder können bei Totenmessen für erwachsene Personen getragen werden.

Kollar

Der weiße Kragen der von Priestern getragen wird. Früher aus Gips gefertigt ist er nun aus Kunststoff. Er gilt damals wie heute als Erkennungsmerkmal eines Priesters. In den meisten Konfessionen besteht keine Verpflichtung (mehr) den Kollar außerhalb der liturgischen Dienste zu tragen, er wird aber von vielen Priestern und Bischöfen dennoch genutzt.

Mozzetta

Eine Art Schultertuch, das die Schultern bis knapp zum Ellenbogen bedeckt. Im Nacken hat sie eine angedeutete Kapuze, die aber nur Zierrat ist.

Pallium

ein ringförmiges, ca. 5-15 cm breites Band, eine Art Stola, das Amtsabzeichen der lateinischen Bischöfe ist, die zugleich Metropolen sind, das heißt als Erzbischöfe Führer einer Kirchenprovinz. Es wird über dem Messgewand getragen. In die Enden auf der Brust und auf dem Rücken sind Bleistücke zur Beschwerung eingenäht. Oft wird es mit wertvollen Nadeln geschmückt, die ursprünglich zur Befestigung auf dem Messgewand dienten. Das Pallium besteht, da die Wollmenge nicht für alle neu ernannten Metropolen ausreicht, nur teilweise aus der Wolle zweier Schafe, die vom Papst im Vorjahr am Tag der hl. Agnes (21. Januar) gesegnet wurden. Auf das Pallium sind sechs schwarze Seidenkreuze gestickt. Gesponnen und gewoben wird das Pallium von den Nonnen des Klosters Santa Cecilia in Trastevere. Seit dem 9. Jahrhundert ist das Pallium Teil der Rangabzeichen (Pontificalien) eines Metropolen und wird diesem vom Papst verliehen. Es wird am Vorabend des Festes Peter und Paul gesegnet und in der Confessio des Petersdoms (Grab des Heiligen Petrus unter dem Hauptaltar) in einem goldenen Behälter aufbewahrt, wodurch es zu einer Art Berührungsreliquie wird. Die Pallien geben dieser Nische die Bezeichnung Palliennische. Fälschlicherweise wird die goldene Schatulle, in der die Pallien aufbewahrt werden, oft mit dem Reliquienbehälter der Gebeine des Heiligen Petrus verwechselt.

Das Pallium gilt als äußeres Zeichen der Verbundenheit der Metropolen mit dem Papst. Es wird traditionell am Hochfest der Apostel Petrus und Paulus (29. Juni) in Rom verliehen. Die feierliche Übergabe ist verbunden mit einem Treueschwur des Metropolen gegenüber dem Papst und seinen Nachfolgern. Gemäß Kirchenrecht muss ein Metropolit (d.h. ein Erzbischof mit eigener Kirchenprovinz) das Pallium innerhalb von drei Monaten nach seiner Ernennung vom Papst erbitten. Getragen wird das Pallium nur innerhalb der entsprechenden Kirchenprovinz. Allein der Papst darf das Pallium tragen, wann und wo immer er will. Die

Überreichung des Palliums ist die einzige Gelegenheit bei der man zur gleichen Zeit und am gleichen Ort zwei oder mehrere Erzbischöfe mit Pallium sehen kann.

Das Pallium ist nicht übertragbar und muss daher mit dem verstorbenen Metropolitengrabmal begraben werden.

Pileolus (lat. pileus: Hut, Mütze):

Teil der kirchlichen Kleidung von Äbten, Bischöfen, Kardinälen und des Papstes. Von diesen wird es innerhalb der Liturgie zur entsprechenden liturgischen Kleidung unter der Mitra getragen wie außerhalb zur Soutane. Das Pileolus ist ein kleines Käppchen, das im Mittelalter den Hinterkopf und die Ohren bedeckte und seit der Barockzeit im 16./17. Jahrhundert auf das heute übliche Scheitelkäppchen reduziert wurde. Es besteht aus Seide. Der Papst, die Kardinäle und die Apostolischen Nuntii tragen ein Pileolus aus Moiré-Seide; letztere jedoch nur in ihrem Zuständigkeitsbereich. Auch Ordensleute kannten ursprünglich ein dem Pileolus ähnliches Scheitelkäppchen, das ursprünglich die Stelle der Tonsur bedeckte und die Farbe der jeweiligen Ordensgewandung hatte. Heute wird es fast ausschließlich nur noch von den Äbten getragen.

Die Farben der Käppchen entsprechen dem üblichen Farbkanon: weiß für den Papst, rot für die Kardinäle, violett für die Bischöfe. Bei Äbten hängt die farbliche Ausgestaltung von der jeweiligen Ordenstradition ab. Unter Umständen kann daher der Pileolus eines Abtes auch weiß sein. Während des Hochgebetes der Heiligen Messe wird der Pileolus zum Zeichen der Verehrung des anwesenden Christus abgesetzt. Deshalb wird das Käppchen auch Soli Deo genannt, was soviel bedeutet, wie "nur vor dem Herrn".

Pluviale (urspr. Regenmantel von lat. pluvia: Regen)

Ein Vespermantel oder Chormantel. Er wird zur feierlichen Vesper, zur Andacht und zu Prozessionen getragen. Es handelt sich dabei um einen halbkreisförmigen, ärmellosen Mantel oder mantelähnlichen Umhang, welcher vorn mit einer Schnalle verschlossen wird. Auf der Rückseite befindet sich meist ein reich verzierter Schild, welcher sich aus der Kapuze entwickelt hat. Überhaupt ist ein Pluviale oft sehr kunstvoll und kostbar bestickt, wobei heutzutage auch wieder schlichtere Ausführungen bevorzugt werden.

Rochett (althochdeutsch: roccus: Rock)

Ein bis zu den Knien reichendes, gefaltetes und manchmal verziertes, weißes Leinengewand. Es wird in der katholischen Liturgie vom Priester über der Soutane oder von Ministranten über dem Talar getragen. Früher wurde das Rochett vielfach unter einem Kragen in der liturgischen Tagesfarbe getragen. Heute hat es oft einen viereckigen Kopfausschnitt, in dem der Talar sichtbar wird. Die Ränder an den Ärmeln und am unteren Ende waren früher vielfach reich bestickt oder mit einer Bordüre mit religiösen Motiven versehen.

Talar (auch: Soutane)

Die schwarze Kleidung des römisch-katholischen Klerikers. Auch das knöchellange Unter- gewand von Priestern und Ministranten wird als Talar bezeichnet. Es ist üblicherweise in der liturgischen Tagesfarbe und besteht aus Wollstoffen. Es kann mit oder ohne Ärmel unter einem Rochett getragen werden und besteht entweder aus einem Teil oder aus einem Rock und einem Kragenteil.

Zingulum (auch: Cingulum; lat: Gürtel)

Der Gürtel, den Mönche um ihre Kutte, Ministranten gelegentlich um ihr Talar oder ihre Kutte oder Priester um ihre Soutane tragen. Bei Mönchen, die auf Armut Wert legen, kann dies

ein einfacher Strick sein, bei hohen geistlichen Würdenträgern ein breites Band aus edlen Stoffen. So trägt ein Priester ein schwarzes, ein Bischof ein violettes, ein Kardinal ein purpurrotes und der Papst ein weißes Band um seine Soutane.

(Quellen: www.kirchen-lexikon.de, www.wikipedia.de)

7.7. Stichwort: Glaubensbekenntnis („Professio fidei“)

Ein neu gewählter Diözesanadministrator sowie ein neuer Bischof müssen das Glaubensbekenntnis ablegen („Professio fidei“, can. 833 § 4 CIC und can. 380 CIC). Der von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 14. März 2000 beschlossene deutsche Text lautet:

„Ich, N.N., glaube fest und bekenne alles und jedes, was im Glaubensbekenntnis enthalten ist:

Ich glaube an den einen Gott, den Vater, den Allmächtigen, der alles geschaffen hat, Himmel und Erde, die sichtbare und die unsichtbare Welt.

Und an den einen Herrn Jesus Christus, Gottes eingeborenen Sohn, aus dem Vater geboren vor aller Zeit:

Gott von Gott, Licht vom Licht, wahrer Gott vom wahren Gott, gezeugt, nicht geschaffen, eines Wesens mit dem Vater; durch ihn ist alles geschaffen.

Für uns Menschen und zu unserem Heil ist er vom Himmel gekommen, hat Fleisch angenommen durch den Heiligen Geist von der Jungfrau Maria und ist Mensch geworden.

Er wurde für uns gekreuzigt unter Pontius Pilatus, hat gelitten und ist begraben worden, ist am dritten Tage auferstanden nach der Schrift und aufgefahren in den Himmel.

Er sitzt zur Rechten des Vaters und wird wiederkommen in Herrlichkeit, zu richten die Lebenden und die Toten; seiner Herrlichkeit wird kein Ende sein.

Ich glaube an den Heiligen Geist, der Herr ist und lebendig macht, der aus dem Vater und dem Sohn hervorgeht, der mit dem Vater und dem Sohn angebetet und verherrlicht wird, der gesprochen hat durch die Propheten, und die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche.

Ich bekenne die eine Taufe zur Vergebung der Sünden.

Ich erwarte die Auferstehung der Toten und das Leben der kommenden Welt.

Amen.

Fest glaube ich auch alles, was im geschriebenen oder überlieferten Wort Gottes enthalten ist und von der Kirche als von Gott geoffenbart zu glauben vorgelegt wird, sei es durch feierliches Urteil, sei es durch das ordentliche und allgemeine Lehramt.

Mit Festigkeit erkenne ich auch an und halte an allem und jedem fest, was bezüglich der Lehre des Glaubens und der Sitten von der Kirche endgültig vorgelegt wird.

Außerdem hange ich mit religiösem Gehorsam des Willens und des Verstandes den Lehren an, die der Papst oder das Bischofskollegium vorlegen, wenn sie ihr authentisches Lehramt ausüben, auch wenn sie nicht beabsichtigen, diese in einem endgültigen Akt zu verkünden.“

Die Schlussformel des Glaubensbekenntnisses „deutet an, dass das kirchliche Lehramt mit unterschiedlichem Autoritätseinsatz und Verpflichtungswillen lehrt. Die gestufte Verbindlichkeit lehramtlicher Äußerungen, die im Lauf der Jahrhunderte bei der Darlegung und Auslegung des Wortes Gottes entwickelt wurde, soll einerseits der treuen Bewahrung des Wortes Gottes und der Einheit im Glauben dienen, andererseits den Raum zur Entfaltung und Vertiefung der Glaubenseinsicht und zur verantwortlichen Erörterung von Glaubens- und Sittenfragen in der Kirche schützen.“ (Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 2000, S. 375).

7.8. Stichwort: Domkapitel Hildesheim

Das Domkapitel ist nach Kirchenrecht „eine Gemeinschaft von Priestern, deren Aufgabe es ist, die feierlicheren Gottesdienste in der Kathedral- beziehungsweise Kollegiatkirche durchzuführen“ (can. 503 CIC). Außerdem berät und unterstützt das Domkapitel den Bischof und

leitet das Bistum im Falle einer Sedisvakanz. Errichtet, verändert oder aufgehoben wird ein Domkapitel durch den Apostolischen Stuhl (can. 504 CIC).

Die Domkapitulare werden vom Bischof, aber nicht dem Diözesanadministrator ernannt. Zu Domkapitularen soll der Bischof nur Priester ernennen, „die sich durch Rechtgläubigkeit und einen unbescholtenen Lebenswandel auszeichnen und ihren Dienst in lobenswerter Weise ausgeübt haben“ (can. 509 § 2 CIC). Spätestens nach Vollendung des 75. Lebensjahres sollen sie dem Bischof den Verzicht auf ihr Amt anbieten (Kapitelsstatuten Art. 13). Emeritierte Domkapitulare werden in der Regel zu Ehrendomherren ernannt.

Der Bischof kann darüber hinaus Domvikare ernennen. Diese Priester unterstützen die Domkapitulare bei deren Aufgaben, ohne selbst dem Domkapitel anzugehören. Die Domkapitel der deutschen und österreichischen Diözesen haben meist vier bis acht Domvikare. Im Bistum Hildesheim sind es vier. Zur Zeit (November 2005) nach dem Tod von Domvikar Dr. Georg Aschemann nur drei.

Den Domkapiteln kommt in den deutschsprachigen Ländern auch deswegen eine große Bedeutung zu, weil sie konkordatsmäßig abgesichert sind und ihnen durch Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz die Aufgaben des Konsultorenkollegiums übertragen wurden (vgl. auch can. 502 § 3 CIC). Dieses Konsultorenkollegium („Collegium Consultorum“) soll aus sechs bis zwölf Priestern bestehen, die vom Bischof für fünf Jahre ernannt werden (can. 502 § 1 CIC). Sie stehen dem Bischof „bei der Leitung des Bistums mit Rat und Tat zur Seite“ (Kapitelsstatuten Art. 6) und haben eine wichtige Bedeutung in der Vermögensverwaltung.

Jedes Domkapitel muss Statuten beschließen, die vom Bischof zu genehmigen sind (can. 505 CIC). Das Hildesheimer Domkapitel hat sich am 28. April 1984 neue Statuten gegeben, die von Bischof Dr. Josef Homeyer am 5. Mai 1984 approbiert wurden. Diese Kapitelsstatuten sehen unter anderem vor, dass dem Domkapitel ein Domdechant vorstehen soll (Kapitelsstatuten Art. 1; zur Zeit Weihbischof Hans-Georg Koitz). Dieser leitet die Sitzungen des Domkapitels, vertritt dieses nach außen und führt das Siegel (Kapitelsstatuten Art. 4).

Das Hildesheimer Domkapitel besteht neben dem Domdechant aus fünf residierenden Domkapitularen, die eine Residenzpflicht an der Domkirche haben, und zwei nichtresidierenden Domkapitularen (Preußenkonkordat Art. 7 und Kapitelsstatuten Art. 1). Ursprünglich hatte das Hildesheimer Domkapitel sechs residierende Domkapitulare. So war es in der Bulle „Impensa Romanorum Pontificum“, der staatskirchenrechtlichen Regelung bis 1929, vorgesehen. Im Preußenkonkordat von 1929 wurde die Zahl auf fünf verringert.

An den Sitzungen des Hildesheimer Domkapitels (meist einmal im Monat) nehmen der Domdechant und die residierenden Domkapitulare teil. Trifft sich das Domkapitel in seiner Eigenschaft als Konsultorenkollegium mit dem Bischof, nehmen auch die nichtresidierenden Domkapitulare an der Sitzung teil (Kapitelsstatuten Art. 6).

Beim Gottesdienst tragen die Hildesheimer Domkapitulare Talar und Mozzetta in violetter Farbe und das Kapitelskreuz, die Domvikare Talar und Mozzetta in schwarzer Farbe (siehe: „Stichwort: Kleidung eines Bischofs“). Ist einer der Domkapitulare Bischof (zur Zeit Weihbischof Hans-Georg Koitz als Domdechant und Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger), dann trägt er bischöfliche Kleidung.

Bei Sedisvakanz geht die Leitung der Diözese gemäß Kirchenrecht (can. 419 CIC), Preußenkonkordat und Niedersachsenkonkordat auf den dienstältesten Weihbischof über (Kapitelssta-

tuten Art. 7). Alle sieben Domkapitulare, die residierenden, die nichtresidierenden und der Domdechant entscheiden über die Kandidatenliste für die Bischofswahl und wählen schließlich den Bischof.

Das Hildesheimer Domkapitel verfügt über einen eigenen Haushalt, der zum Teil aus Leistungen des Landes Niedersachsen gespeist wird. Dies ist ein Ausgleich für den finanziellen Verlust, den das Bistum Hildesheim und sein Domkapitel durch die Säkularisation 1803 erfahren hatten. Damals verlor das Bistum einen großen Teil seines weltlichen Besitzes. Im Gegenzug verpflichtete sich der Staat zu Ausgleichszahlungen.

Domkapitel Hildesheim und Domvikare am 20. November 2005:

Domdechant

Hans-Georg Koitz, Weihbischof

Residierende Domkapitulare

Werner Holst, Leiter der Hauptabteilung Personal/Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat

Karl Bernert, Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators

Wolfgang Osthaus, Stadt- und Kreisdechant

Adolf Pohner, Leiter der Hauptabteilung Pastoral im Bischöflichen Generalvikariat

Dr. Nikolaus Schwerdtfeger, Weihbischof

Nichtresidierende Domkapitulare

Propst Wolfgang Damm, Dechant, Duderstadt

Propst Klaus Funke, Regionaldechant Hannover

Domvikare

Dr. Walter Kalesse, Regens des Priesterseminars

Franz Leenders, Stellv. Leiter der Hauptabteilung Bildung im Bischöflichen Generalvikariat

Norbert Winkler

7.9. Stichwort: Lipsanothek

Die Lipsanothek („Heiligtum Unserer Lieben Frau“) ist eng mit der im 11. Jahrhundert verfassten Gründungsgeschichte des Bistums Hildesheim verbunden. Kaiser Ludwig der Fromme, so wird berichtet, wollte in Elze einen Bischofssitz einrichten. Dabei sei er auch in die Gegend des späteren Hildesheim gekommen. An der Stelle, wo sich heute der Dom erhebt, habe Ludwig ein Lager aufschlagen und eine Messe in freier Natur feiern lassen. Dabei wurde die von der Hofkapelle mitgeführte Lipsanothek an einen Ast aufgehängt. Man zog weiter und der Kaplan vergaß das Heiligtum. Als er einen Tag später wieder an die Stelle kam, um die Lipsanothek abzunehmen, konnte er sie nicht wieder vom Ast lösen. Der Kaiser sah darin einen Fingerzeig Gottes, den Bischofssitz hierhin zu verlegen. Auf sein Geheiß sei dann an dieser Stelle eine Kapelle zu Ehren der Gottesmutter errichtet worden, sagt die Gründungsgeschichte. Später entstand am selben Platz ein Dom – Keimzelle der Stadt und des Bistums Hildesheim.

Die Lipsanothek ist 28,6 cm hoch, der Fuß hat einen Durchmesser von 15,8 cm. Das halbkreisförmige Gefäß ist in Silber gegossen, vergoldet, ziseliert, punziert und hat einen kelchförmigen Sockel. Eine Kamminschrift besagt: „Die Leiber der Heiligen sind in Frieden bestattet“ (Übersetzung aus dem Lateinischen). Die Lipsanothek enthielt Reliquien, die aber 1680

gestohlen wurden. Angeblich soll es sich dabei um Partikel vom Kleid und von den Haaren der Gottesmutter Maria sowie vom Schweißstuch Christi gehandelt haben. Im 14. Jahrhundert wurde eine Nachbildung der Lipsanothek für den Gebrauch im Dom geschaffen.

Erst kürzlich haben wissenschaftliche Untersuchungen gezeigt, dass die Lipsanothek wie auch die ehemals darin enthaltenen Reliquien mit großer Wahrscheinlichkeit aus dem Besitz Karls des Großen stammen.

7.10. Stichwort: Godehardsstab

Der so genannte Godehardsstab besteht aus einem Holzschaft, der mit vergoldetem Kupfer beschlagen ist und einer Krümme aus Elfenbein. Er ist 163 cm hoch und wurde im zweiten Viertel des 12. Jahrhunderts angefertigt.

Ursprünglich gehörte der Godehardsstab zum Hildesheimer Godehardikloster. Daher erklärt sich auch die Bezeichnung als Bischofsstab des Hl. Godehard (1022-1038). Entstanden ist der Hildesheimer Godehardsstab erst nach dem Tod des Heiligen und wurde dann mit diesem in Verbindung gebracht. Wahrscheinlich war er ursprünglich die Insignie der Äbte von St. Godehard. Auf das Hirtenamt weist die Inschrift am Stab hin: „Stürze, was trotzt, regiere, was steht, erhebe, was krank liegt“ (Übersetzung aus dem Lateinischen).

In den Wirren der Säkularisation, als das Godehardikloster aufgelöst wurde, gelangte der Godehardsstab in die Hände des Geistlichen Rats Hieronymus Tegethof. Dieser war Mönch am Hildesheimer Kloster St. Michael, das 1803 ebenfalls aufgelöst wurde. Nach Tegethofs Tod gelangte der Godehardsstab 1825 in den Hildesheimer Domschatz.

Nicht zu verwechseln ist der Hildesheimer Godehardsstab mit dem Abtstab des Heiligen Godehard, der heute noch im Benediktinerkloster Niederalteich aufbewahrt wird. Da der Alteicher Stab aus dem ersten Viertel des 11. Jahrhunderts stammt, dürfte es sich bei diesem tatsächlich um den Abtstab Godehards handeln.

7.11. Stichwort: Reichskonkordat

Konkordat (lat. für „Vereinbarung“) nennt man ein völkerrechtliches Abkommen zwischen dem Heiligen Stuhl in Rom und einem Staat. Ältestes Beispiel ist das Wormser Konkordat von 1122 zwischen Papst Calixtus II. und Kaiser Heinrich V. Es beendete den Investiturstreit, in dem geistliche und weltliche Macht um die Vorherrschaft rangen. In den Konkordaten der Neuzeit geht es unter anderem um den Religionsunterricht, theologische Fakultäten, die Kirchensteuer, das Verfahren der Bischofsnennung und die Militärseelsorge.

Im Reichskonkordat wurde das Verhältnis zwischen dem deutschen Reich und der katholischen Kirche geregelt. Es ist auch heute noch gültig.

Bereits während der Weimarer Republik gab es Bestrebungen, ein solches Konkordat abzuschließen, da durch die veränderte politische Situation auch das Verhältnis zwischen Staat und Kirche neu geordnet werden musste. Auf Länderebene konnten Konkordate mit Bayern (1924), Preußen (1929) und Baden (1932) abgeschlossen werden. Die Verhandlungen auf Reichsebene scheiterten jedoch aus verschiedenen Gründen. Problematisch auf Seiten der

Reichsregierung war vor allem die Frage der Konfessionsschulen, von Seiten der Bischöfe die Frage der Stellung der Militärgeistlichen.

Nach der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen. Verhandlungsführer auf kirchlicher Seite war Nuntius (Kardinal-Staatssekretär) Eugenio Pacelli, der spätere Papst Pius XII. Auf staatlicher Seite verhandelte Franz von Papen.

Ausgehandelt wurden unter anderem folgende Vereinbarungen:

- Bekenntnisfreiheit und Freiheit der Religionsausübung (Artikel 1)
- Fortbestand der Konkordate mit Bayern (1924), Preußen (1929) und Baden (1932) (Artikel 2)
- Freie Korrespondenz zwischen dem heiligen Stuhl und allen deutschen Katholiken (Artikel 4); Geistliche erhalten den gleichen Schutz des Staates wie Staatsbeamte (Artikel 5)
- Kirchengemeinden und andere Kirchenorganisationen sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes (Artikel 13)
- Recht der Kirchen auf Erhebung von Kirchensteuern (Schlussprotokoll zu Artikel 13)
- Treueeid der Bischöfe (Artikel 16)
- Staatsleistungen an die Kirche können nur im "freundschaftlichen Einvernehmen" abgeschafft werden (Artikel 18)
- Katholischer Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach (Artikel 21)
- Katholische Religionslehrer dürfen nur mit Zustimmung des Bischofs eingestellt werden (Artikel 22)
- Beibehaltung und Neueinrichtung katholischer Bekenntnisschulen (Artikel 23)
- Garantie der Militärseelsorge (Artikel 27)
- Schutz der katholischen Organisationen und Verbände und Ermöglichung des Gottesdienstbesuches (Artikel 31)
- Keine Mitgliedschaft von Geistlichen und Ordensleuten in politischen Parteien (Artikel 32)

In Artikel 2 räumt das Reichskonkordat den Länderkonkordaten Vorrang ein: „Die mit Bayern (1924), Preußen (1929) und Baden (1932) abgeschlossenen Konkordate bleiben bestehen und die in ihnen anerkannten Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche innerhalb der betreffenden Staatsgebiete unverändert gewahrt.“ Nur in den übrigen Ländern sollte das Reichskonkordat in seiner Gesamtheit gelten.

Das Reichskonkordat wurde am 20. Juli 1933 von Papen und Pacelli unterzeichnet. Die Ratifikation erfolgte am 10. September 1933.

Nach dem Zweiten Weltkrieg war zunächst umstritten, ob das Reichskonkordat weiterhin Bestand habe. Am 26. März 1957 bestätigte das Bundesverfassungsgericht im "Konkordatsurteil" die Gültigkeit des Konkordats. Damit ist das Reichskonkordat das einzige heute noch gültige außenpolitische Abkommen aus der Zeit des Dritten Reiches. Ausgenommen blieben einzig die Regelungen im Schulbereich, denn dieser falle ausschließlich in die Kompetenz der Länder und diese seien nicht durch einen Vertrag auf Reichs-/Bundesebene gebunden, urteilte das Bundesverfassungsgericht.

7.12. Stichwort: Preußenkonkordat

In Deutschland gelten neben dem Reichskonkordat von 1933 Staatskirchenverträge mit einzelnen Ländern. Das Bayern-Konkordat von 1924 war Vorbild für die Abkommen mit Preußen (1929) und Baden (1932). Konkordate werden bis in die Gegenwart durch Nachverträge ergänzt oder neu geschlossen wie zum Beispiel mit dem Stadtstaat Bremen.

Der Unterzeichnung des Preußenkonkordats am 14. Juni 1929 gingen dreijährige Verhandlungen zwischen dem Nuntius Eugenio Pacelli (später Papst Pius XII.) und dem preußischen Staat voraus. In 14 Artikeln und einem Schlussprotokoll regelt das Preußenkonkordat unter anderem die Neugliederung der preußischen Diözesen. Neben das alte Erzbistum Köln traten die Erzbistümer Paderborn und Breslau. Zu Köln gehörten die Suffraganbistümer Münster, Trier, Aachen, Osnabrück und Limburg; zu Paderborn die Bistümer Hildesheim und Fulda und zu Breslau die Bistümer Ermland und Berlin sowie die Freie Prälatur Schneidemühl.

Für das Bistum Hildesheim bedeutete dies eine Veränderung, denn bislang gehörte das Bistum zu keiner Kirchenprovinz, es war „exemt“. Allerdings hatte sich bereits 1860 der damalige Hildesheimer Bischof Eduard Jakob Wedekin freiwillig dem Kölner Provinzialkonzil angeschlossen, so dass die förmliche Eingliederung Hildesheims in eine Kirchenprovinz kaum mehr als eine Anpassung an die Realitäten war (Scharf-Wrede 1988, S. 112).

Die staatlichen Zahlungen an die preußischen Diözesen wurden stark erhöht und auf jährlich 2,8 Millionen Reichsmark festgesetzt.

Nach dem Zweiten Weltkrieg hielt die Bundesrepublik Deutschland am Konkordat fest. In der DDR wurde das Preußenkonkordat als nicht-existent betrachtet. Nach der Wiedervereinigung 1990 lebten seine Bestimmungen in den neuen Ländern wieder auf.

7.13. Stichwort: Niedersachsenkonkordat

Am Beginn der Gespräche zwischen dem Land Niedersachsen und der katholischen Kirche stand die Auseinandersetzung um die Bekenntnisschulen. Daneben wurde unter anderem über die Einrichtung einer Katholisch-Theologischen Fakultät an der Universität Göttingen verhandelt und die staatliche Einziehung der Kirchensteuer festgeschrieben.

Das Niedersachsenkonkordat regelt darüber hinaus vier ungewöhnliche Rechtsgegenstände: Die „Liebestätigkeit der katholischen Kirche“ (Caritas) und der Schutz von Sonn- und Feiertagen sowie der Katholischen Erwachsenenbildung werden garantiert. Außerdem gibt das Niedersachsenkonkordat der katholischen Kirche das Recht, im Rundfunk mitzuwirken.

Das Niedersachsenkonkordat bestimmt ausdrücklich: „Für die Besetzung der kirchlichen Ämter im gesamten Gebiet des Landes Niedersachsen gelten die Vorschriften des Konkordats vom 14. Juni 1929“ (Artikel 3,1) und verweist damit auf das Preußenkonkordat.

Unterzeichnet wurde das Niedersachsenkonkordat im Gästehaus der niedersächsischen Landesregierung in Hannover am 26. Februar 1965 von dem damaligen Ministerpräsidenten Georg Diederich und dem Apostolischen Nuntius Corrado Bafile.

7.14. Stichwort: Bremisches Konkordat

Das Bremische Konkordat („Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien Hansestadt Bremen“) wurde am 21. November 2003 von Erzbischof Dr. Giovanni Lajolo, dem damaligen Apostolischen Nuntius in Deutschland, und Dr. Henning Scherf, Bürgermeister und Präsident des Senats der Freien Hansestadt Bremen, unterzeichnet. Der Vertrag trat am 14. Mai 2004 in Kraft.

Er regelt in Bezug auf die Erledigung und Neubesetzung des Bischöflichen Stuhls Hildesheim: „Die Katholische Kirche verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Landes oder der Stadtgemeinden“ (Art. 3).

Im Schlussprotokoll des Konkordats wird das näher erläutert:

„(1) Im Falle der Behinderung oder der Vakanz des bischöflichen Stuhls von Osnabrück oder von Hildesheim teilt das zuständige Kathedrankapitel dem Präsidenten des Senats den Namen desjenigen mit, der die vorübergehende Leitung der Diözese übernommen hat.

(2) Bei der Bestellung eines Geistlichen zum Ortsordinarius, zum Weihbischof oder zum Generalvikar der Diözese Osnabrück oder der Diözese Hildesheim wird die zuständige kirchliche Stelle dem Präsidenten des Senats von dieser Absicht und von den Personalien des betreffenden Geistlichen Kenntnis geben.

(3) Das Land verzichtet auf die Einhaltung der in den Artikeln 9 und 10 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929 und in Artikel 14 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 genannten Erfordernisse.

4) Das Land verzichtet auf die Anwendung der Artikel 6 und 7 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929 und des Artikels 14 Absatz 2 Nummer 2 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933, soweit sie sich auf die Mitwirkung des Landes beziehen.

(5) Das Land verzichtet auf die Anwendung des Artikels 16 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933“

(Schlussprotokoll zu Artikel 3 des Bremischen Konkordats).

Dies bedeutet im Einzelnen:

- Das Domkapitel Hildesheim teilt im Falle der Erledigung des Bischöflichen Stuhls dem Senat der Freien Hansestadt Bremen mit, wer zum Diözesanadministrator beziehungsweise zum Bischof gewählt wurde.
- Das Land verzichtet auf die Einhaltung der Artikel 9 und 10 des Preußenkonkordats: Dort wird unter anderem geregelt, dass ein Bischof „deutscher Reichsangehöriger“ sein und ein mindestens dreijähriges philosophisch-theologisches Studium an einer deutschen Hochschule absolviert haben muss etc. (siehe „Stichwort: Anforderungen an einen Bischof“).
- Das Land verzichtet auf die Einhaltung der Artikel 14 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 des Reichskonkordats: Dort wird unter anderem festgeschrieben, dass ein katholischer Geistlicher „deutscher Staatsangehöriger“ sein muss.
- Das Land verzichtet auf die Anwendung der Artikel 6 und 7 des Preußenkonkordats: Dort wird unter anderem geregelt, dass der Heilige Stuhl niemanden zum Bischof von Hildesheim bestellt, wenn das Land Bremen feststellt, „dass Bedenken politischer Art gegen ihn bestehen.“
- Das Land verzichtet auf die Anwendung des Artikels 14 Absatz 2 Nummer 2 des Reichskonkordats. Dort wird unter anderem verlangt, dass die Bulle für die Ernennung eines neuen Bischofs erst dann ausgestellt wird, „nachdem der Name des dazu Ausersehenen dem Reichstatthalter in dem zuständigen Lande mitgeteilt und festgestellt ist, dass Bedenken politischer Art nicht gegen ihn bestehen.“
- Das Land verzichtet auf die Anwendung des Artikels 16 des Reichskonkordats: Dort ist geregelt, dass ein neuer Bischof vor der Besitzergreifung seiner Diözese einen Treueeid auch vor dem Vertreter des Bremischen Senats zu leisten hat.

8. Literatur und Quellen

Althaus, Rüdiger: Die Besetzung des Amtes des Diözesanbischofs in der katholischen Kirche in Deutschland - Geltende Rechtslage und Anliegen, in: Theologie und Glaube, 1/2003, S. 93-112

Aschoff, Hans-Georg: Die Hildesheimer Bischofswahlen im 20. Jahrhundert, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart, 48/1980, S. 65-82

Aschoff, Hans-Georg: Das Verhältnis von Staat und katholischer Kirche im Königreich Hannover (1813-1866), Hannover 1976

Berger, Rupert: Neues Pastoralliturgisches Handlexikon, Freiburg 1999

Bischof Josef Homeyer – Gehet in alle Welt; Bernward, Hildesheim 1983

Brandt, Michael (Hrsg.): Der Schatz von S(ank)t Godehard: Ausstellung des Diözesan-Museums Hildesheim, Bernward Verlag, Hildesheim 1988

Brandt, Michael; Eggebrecht, Arne (Hrsg.): Bernward von Hildesheim und das Zeitalter der Ottonen. Katalog der Ausstellung Hildesheim 1993, Bernward Verlag, Hildesheim 1993

Codex Iuris Canonici - Codex des kanonischen Rechtes; Lateinisch-deutsche Ausgabe, Butzon und Bercker, Kevelaer 1983, 5. Auflage 2001

Deckers, Daniel: Wie man Bischof wird, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 7. März 2001

Dorn, Anton M.; Eberts, Gerhard (Hrsg.): Redaktionshandbuch Katholische Kirche, Paul List Verlag, München Leipzig 1996

Franitza, Andreas: Das Domkapitel zu Hildesheim in der Zeit zwischen Preußenkonkordat (1929) und Niedersachsenkonkordat (1965) und seine Statuten von 1984; Frankfurt 2001

Glaubensbekenntnis und Treueid bei der Übernahme eines kirchlichen Amtes, in: Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Nr. 6/2000, S. 129-131

Glaubensbekenntnis und Treueid bei der Übernahme eines kirchlichen Amtes. Zum Verständnis von „Professio fidei“ und „Iusiurandum fidelitatis“, in: Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg, 2000, S. 373-376

Güttler, Markus: Was macht das Domkapitel?, in: KirchenZeitung für das Bistum Hildesheim, Ausgabe vom 29. August 2004, S. 11

Kapitelstatuten des Hildesheimer Domkapitels vom 28.4.1984, unveröffentlicht

Katechismus der Katholischen Kirche, München Leipzig Freiburg Wien 2003

Katholische Nachrichtenagentur: Meldungen „Stichwort: Konkordat“ vom 25.3.2004 und „Keine Fotografen zugelassen“ vom 24.5.2004

Krömer, Regina (Niedersächsische Staatskanzlei H): mündliche und schriftliche Mitteilungen

Lukas, Michael: Erledigung und Neubesetzung des Bischöflichen Stuhls Hildesheim. Anmerkungen zum Verfahrensablauf, in: Verwaist steht unsere Kirche ohne Hirten da. Sedisvakanzzeiten im Bistum Hildesheim, Bernward Medien, Schnell + Steiner, Hildesheim 2004, S. 79-92

Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Schöningh-Verlag, Paderborn 2000

Pontifikale, Band 1: Die Weihe des Bischofs, der Priester und der Diakone; Herder Verlag, Freiburg Basel Wien 1994

Richtlinien des Apostolischen Stuhls: „Neuordnung der Kandidatenauswahl für den Bischöflichen Dienst“ vom 25. März 1972

Scharf-Wrede, Thomas: Das Preußenkonkordat von 1929 in seiner Bedeutung für das Bistum Hildesheim, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 56/1988, S. 109-120

Scharf-Wrede, Thomas: Das Bistum Hildesheim 1866-1914. Kirchenführung, Organisation, Gemeindeleben, Hannover 1995

Seiters, Julius: Dreißig Jahre Niedersachsen-Konkordat, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 63/1995, S. 257-278

Staat und Kirche in Niedersachsen – 40 Jahre Niedersachsenkonkordat; Bernward Verlag, Hildesheim 2005

Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien Hansestadt Bremen, in: Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Nr. 8/2004, S. 240-249

Wamers, Egon; Brandt, Michael (Hrsg.): Die Macht des Silbers. Karolingische Schätze im Norden, Katalog zur Ausstellung im Archäologischen Museum Frankfurt und im Dom-Museum Hildesheim, Schnell + Steiner, Regensburg 2005

Weber, Werner: Die deutschen Konkordate und Kirchenverträge der Gegenwart, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1962

Wenner, Reinhard (ehemaliger Leiter der „Stabsstelle Kirchenrecht und Kirchenrechtliche Dokumentation“ beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz): Bischofsernennung und Amtseinführung - Hinweise zu kirchenrechtlichen und konkordatären Bestimmungen beim Wechsel in der Leitung einer Diözese in Deutschland; zusammengestellt für die Pressestellen der deutschen Diözesen; unveröffentlicht

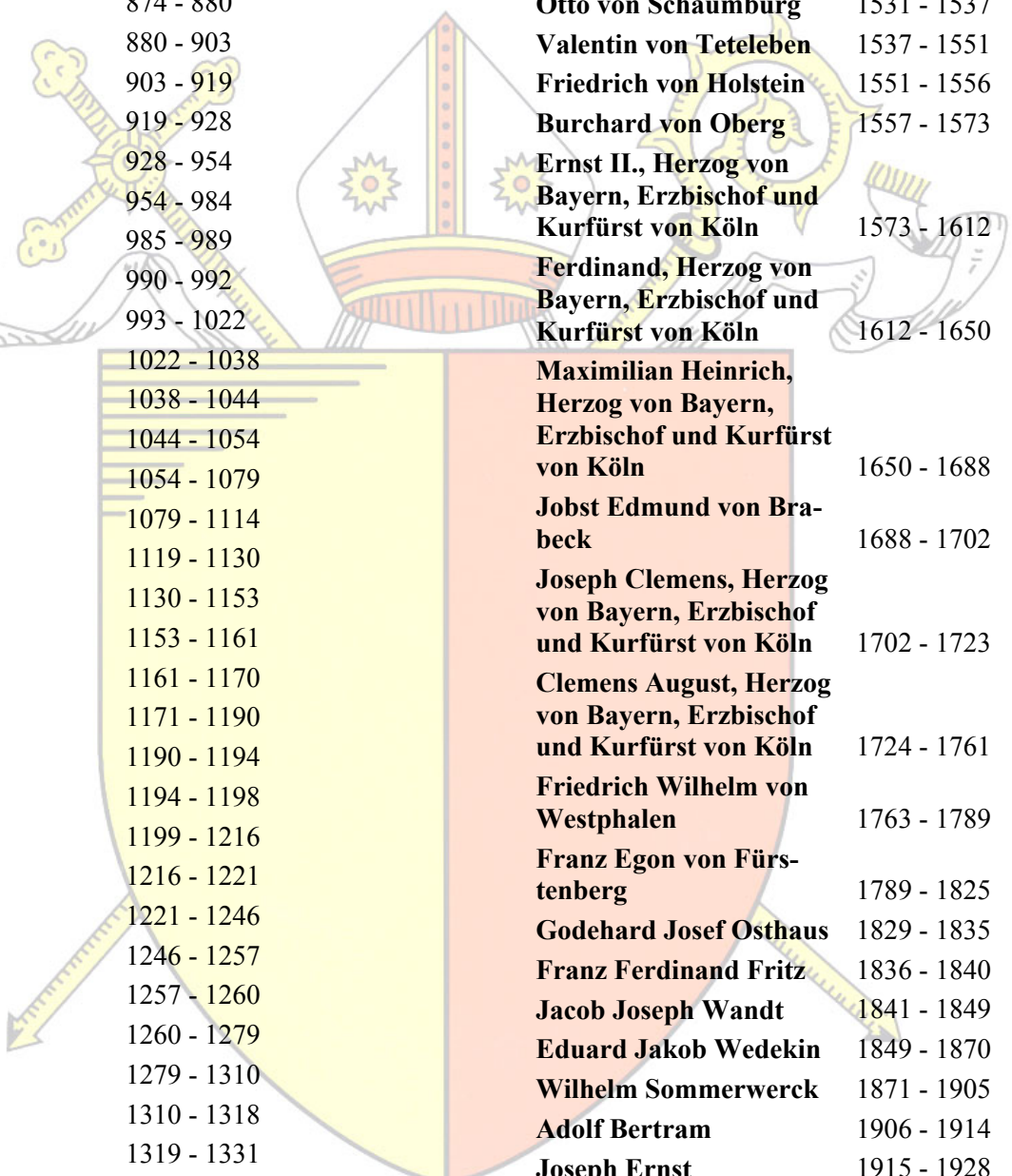
www.dbk.de (Internetauftritt der Deutschen Bischofskonferenz)

www.kirchen-lexikon.de (Internet-Lexikon zu kirchlichen Begriffen des Erzbistums Köln)

www.wikipedia.de (Internet-Lexikon)

Zeremoniale für die Bischöfe in den katholischen Bistümern des Deutschen Sprachgebietes; Herder Verlag, Freiburg, Regensburg 1998

Die Bischöfe von Hildesheim



Gunthar	815 ? - 834 ?	Berthold II.	1481 - 1502
Rembert	834 ? - 845	Erich	1502 - 1503
Ebo	845 - 851	Johann IV.	1503 - 1527
Altfrid	851 - 874	Balthasar Merklin	1527 - 1531
Markward	874 - 880	Otto von Schaumburg	1531 - 1537
Wigbert	880 - 903	Valentin von Teteleben	1537 - 1551
Walbert	903 - 919	Friedrich von Holstein	1551 - 1556
Sehard	919 - 928	Burchard von Oberg	1557 - 1573
Dithard	928 - 954	Ernst II., Herzog von Bayern, Erzbischof und Kurfürst von Köln	1573 - 1612
Otwin	954 - 984	Ferdinand, Herzog von Bayern, Erzbischof und Kurfürst von Köln	1612 - 1650
Osdag	985 - 989	Maximilian Heinrich, Herzog von Bayern, Erzbischof und Kurfürst von Köln	1650 - 1688
Gerdag	990 - 992	Jobst Edmund von Bra-beck	1688 - 1702
Bernward	993 - 1022	Joseph Clemens, Herzog von Bayern, Erzbischof und Kurfürst von Köln	1702 - 1723
Godehard	1022 - 1038	Clemens August, Herzog von Bayern, Erzbischof und Kurfürst von Köln	1724 - 1761
Dithmar	1038 - 1044	Friedrich Wilhelm von Westphalen	1763 - 1789
Azelin	1044 - 1054	Franz Egon von Fürs-tenberg	1789 - 1825
Hezilo	1054 - 1079	Godehard Josef Osthaus	1829 - 1835
Udo	1079 - 1114	Franz Ferdinand Fritz	1836 - 1840
Berthold I.	1119 - 1130	Jacob Joseph Wandt	1841 - 1849
Bernhard I.	1130 - 1153	Eduard Jakob Wedekin	1849 - 1870
Bruno	1153 - 1161	Wilhelm Sommerwerck	1871 - 1905
Hermann	1161 - 1170	Adolf Bertram	1906 - 1914
Adelog	1171 - 1190	Joseph Ernst	1915 - 1928
Berno	1190 - 1194	Nikolaus Bares	1929 - 1934
Konrad I.	1194 - 1198	Joseph Godehard Ma-chens	1934 - 1957
Hartbert	1199 - 1216	Heinrich Maria Janssen	1957 - 1982
Siegfried I.	1216 - 1221	Josef Homeyer	1983 - 2004
Konrad II.	1221 - 1246		
Heinrich I.	1246 - 1257		
Johann I.	1257 - 1260		
Otto I.	1260 - 1279		
Siegfried II.	1279 - 1310		
Heinrich II.	1310 - 1318		
Otto II.	1319 - 1331		
Heinrich III.	1331 - 1362		
Johann II.	1363 - 1365		
Gerhard	1365 - 1398		
Johann III.	1398 - 1424		
Magnus	1424 - 1452		
Bernhard II.	1452 - 1458		
Ernst I.	1458 - 1471		
Henning	1471 - 1481		